

**17.09.24****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Wi - AV - In - U - Wo

zu **Punkt 58** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort**

Der federführende Wirtschaftsausschuss (Wi),  
der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV),  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),  
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und  
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

,3a. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen, wobei nur solche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig durchsetzen und die auch für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.“ ‘

Begründung:

Wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf Seite 45 explizit ausgeführt wird, soll die im Gesetzentwurf (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) aus Klarstellungsgründen vorgesehene Neuregelung des § 4 Absatz 1 Satz 6 WindBG den allgemeinen Planungsgrundsatz, dass nur solche Flächen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden dürfen, auf denen sich Windenergieanlagen regelmäßig durchsetzen und die auch für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet seien, unberührt lassen.

Es wird der besonderen Bedeutung dieses allgemeinen Planungsgrundsatzes und dem mit dem WindBG vom Gesetzgeber verfolgten Gesetzesziel nicht gerecht, diese von der ständigen Rechtsprechung entwickelte allgemeine Regel zur Flächenausweisung lediglich in der Gesetzesbegründung zu nennen. Daher ist dieser Planungsgrundsatz aus Klarstellungsgründen in § 3 WindBG zu inkorporieren, um die für die Windenergie an Land auszuweisenden Flächen durch eine positive Beschreibung der Funktion der Flächen näher zu konkretisieren.

- U 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 WindBG),  
Artikel 4 Nummer 5 (§ 249 BauGB)
- a) Der Bundesrat begrüßt, wenn die Bundesregierung mit den Änderungen in § 4 WindBG und § 249 BauGB verdeutlicht, unter welchen Bedingungen Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung beziehungsweise der Raumordnung ohne Höhenbegrenzungen als Festlegungen ausgewiesen und angerechnet werden können und unter welchen Bedingungen dies nicht möglich ist. Damit wird die Rechtssicherheit hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Pläne respektive anstehender Planungen erhöht, wie es Länder und Planungsträger wiederholt gefordert haben.
- b) Der Bundesrat stellt zugleich fest, dass in erheblichem Umfang Flächen mit materiellen Höhenbeschränkungen insbesondere durch militärische Belange belegt sind, die eine Windenergienutzung in unterschiedlichem Grad einschränken. Eine wirtschaftliche Windenergienutzung wäre zwar auf etlichen Flächen mit nur moderaten Restriktionen vielfach möglich. Es verbleibt jedoch trotz der beabsichtigten Klarstellungen Rechtsunsicherheit, ob und bis zu welchem konkreten Restriktionsgrad höhenbeschränkte Flächen mit notwendigen Höhenbeschränkungen im Plan rechtssicher ausgewiesen werden können. In diesem Sinne können sie aktuell auch nicht rechtssicher zur Erfüllung der Zielmarken gemäß WindBG beitragen. Dies könnte den Suchraum für die Flächenausweisung für Windenergienutzung deutlich und

zum Teil unnötig verkleinern. Die Gefahr von Abwägungskonflikten mit anderen Belangen würde erhöht und die Festsetzung der nötigen Flächen erschwert.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um Konkretisierungen, ob und bis zu welchem Restriktionsgrad höhenbeschränkte Flächen rechtssicher im Plan ausgewiesen werden können sowie eine geeignete Anpassung der gesetzlichen Regelung zur Anrechnung von Flächen zur Nutzung von Windenergie nach WindBG. Ziel einer entsprechenden Gesetzesanpassung muss es sein, auf Planungsebene das unnötige Ausschließen von Flächen mit materiellen beispielsweise militärisch bedingten Höhenbeschränkungen, auf denen eine wirtschaftliche Windenergienutzung möglich wäre, abzuwenden.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus um grundlegende Prüfung, inwieweit die vielfältigen luftverkehrsrechtlichen Höhenbeschränkungen, militärischer wie auch ziviler Art, reduziert werden können, ohne die äußere Sicherheit und Luftverkehrssicherheit dadurch zu reduzieren, um eine möglichst weitgehende Vereinbarkeit mit moderner Windenergienutzung zu erreichen. Geprüft werden sollten dabei auch Windenergienutzung einschränkende Belange wie Höhenbeschränkungen um Flugsicherungseinrichtungen und Flugplätze, Circling-Verfahren, Pufferbereiche um MVA-Sektoren und Hubschraubertiefflugstrecken.

Begründung:

Flächen in neuen Plänen sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG nur anrechenbar auf die Zielerreichung, wenn keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Die Auswahlmöglichkeiten der Planer werden erhöht, wenn das Flächenpotential erhöht wird, was möglich wird, wenn auch Flächen mit Höhenbeschränkungen, auf denen wirtschaftlich betreibbare Anlagen errichtet werden können, auf das Erreichen der Flächenziele angerechnet werden können.

Dies ist auch möglich, ohne die äußere Sicherheit zu gefährden, wenn militärische Belange und das Interesse am Ausbau der Erneuerbaren neu austariert werden.

U 3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG)\*

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Genehmigungsverfahren“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

bb) Satz 11 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 5 Buchstabe b >.’

Begründung:

Anpassung an den Wortlaut des § 6b WindBG.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 – neu – WindBG)\*\*

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3. wenn für das Vorhaben keine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 54 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

bb) Satz 11 wird < ... weiter wie Vorlage Nummer 5 Buchstabe b ... >.’

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 4 und/oder Ziffer 5 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

\*\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 3 und/oder Ziffer 5 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Die Regelung zur Aufnahme der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung als Ausnahmetatbestand in § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG ist notwendig, um ordnungsgemäße (völkerrechtskonforme) Zulassungsverfahren für Windkraftvorhaben im Geltungsbereich grenznaher Windenergiegebiete sicherzustellen. Diese Regelung entspricht dem Ausnahmetatbestand gemäß § 6b Absatz 2 Satz 5 WindBG (neu), der die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftvorhaben im Geltungsbereich grenznaher Beschleunigungsgebiete sicherstellt.

Die bisherige Regelung des § 6 WindBG führt in der Praxis dazu, dass für Vorhaben in ausgewiesenen Windenergiegebieten trotz erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen des Vorhabens keine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Das löst einen Verstoß gegen das Espoo-Übereinkommen (Artikel 3 Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) aus, der den Genehmigungsbescheid rechtlich angreifbar macht und zu Beschwerden gegen Deutschland vor dem Implementation Committee des Espoo-Übereinkommens führen kann.

Über die Rechtsunsicherheit und den damit verbundenen Mehraufwand bei den ohnehin bereits überlasteten Zulassungsbehörden hinaus kann das Unterbleiben einer völkerrechtlich vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu zwischenstaatlichen Spannungen mit den betroffenen Nachbarländern führen.

- U 5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 Satz 6, Satz 7 Nummer 1, Nummer 2 WindBG)\*

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden die Wörter „jährlich zu leistender Betrag“ durch die Wörter „pauschale Einmalzahlung“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „11 250“ ersetzt.

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 3 und/oder Ziffer 4 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 75 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 angeordnet wird.“

cc) Satz 11 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 5 Buchstabe b > ...‘

Begründung:

Zur Verfahrensvereinfachung wird der Modus der Zahlung an § 6b Absatz 7 WindBG angepasst. Die Werte legen eine durchschnittliche Betriebsdauer von 25 Jahren zugrunde.

U  
(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 7)

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 3 Satz 2,  
Satz 2a – neu –,  
§ 6c Absatz 3 Satz 2,  
Satz 2a – neu – WindBG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6b Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Festlegung von Maßnahmen aufweisen.“

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein; verwendet werden dürfen auch ältere Daten, die Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind.“

b) § 6c Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit zur Festlegung von Maßnahmen aufweisen.“

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Daten dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein; verwendet werden dürfen auch ältere Daten, die Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind.“

Begründung:

In § 6c Absatz 3 Satz 2 WindBG ist bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Daten „in der Regel nicht älter als fünf Jahre“ sein sollen. Es erschließt sich nicht, warum die geforderte Aktualität der Daten bei Windkraftvorhaben strenger gehandhabt werden soll als bei Solarenergievorhaben.

Die vorgeschlagenen Änderungen greifen die bereits in der Gesetzesbegründung enthaltenen Relativierungen der räumlichen und zeitlichen Genauigkeit auf und stellen sie im Entwurfstext selbst in den Absätzen 3 der §§ 6b und 6c WindBG klar. So wird vermieden, dass aufgrund vermeintlich fehlender Daten das sukzessive Maßnahmenkonzept (Minderungsmaßnahmen, sonst Ausgleichsmaßnahmen, sonst Zahlung) leerläuft und stattdessen regelmäßig unmittelbar die Zahlung einer Artenschutzabgabe anzuordnen wäre. Damit würden in vielen Fällen sinnvolle und wirksame Vor-Ort-Maßnahmen entfallen.

U 7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6

(entfällt bei Annahme von Ziffer 6)

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 3 Satz 2 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „Zulassungsantrag“ die Wörter „in der Regel“ einzufügen.

Begründung:

Für die modifizierte Prüfung nach Absatz 3 sollen als Grundlage für das Verfahren „vorhandene Daten“ dienen, die eine „ausreichend räumliche Genauigkeit aufweisen“ und „im Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre“ sind. Die Regelung weist Parallelen zu § 6 WindBG auf.

Der iterative, auf einen Erkenntnisgewinn abzielende Prozess des „Screenings“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird damit teilweise in sein Gegenteil verkehrt. Das „Überprüfungsverfahren“ lässt diesen Erkenntnisgewinn in der Regel nicht zu, wenn lediglich auf die „vorhandenen“ Daten im Sinne des Absatz 3 abgestellt wird.

Gleichwohl sollen die Daten nach der Gesetzesbegründung „in der Regel“ nicht älter als fünf Jahre sein.

Somit stehen Wortlaut und Begründung des Gesetzes in Widerspruch. Der insoweit maßgebliche Wortlaut verhindert damit auch eine „Plausibilitätsprüfung“ der Daten.

U 8. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 3 Satz 3,  
§ 6c Absatz 3 Satz 3 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 3 Satz 3 und § 6c Absatz 3 Satz 3 jeweils die Wörter „Träger des Vorhabens“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 5 Satz 1, Satz 3 und Absatz 6 Satz 4 sowie in § 6c Absatz 5 Satz 1, Satz 3 und Absatz 6 Satz 4 jeweils die Wörter „Träger des Vorhabens“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Nummer 3 ist § 10a wie folgt zu ändern:
  - aa) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „Träger des Vorhabens“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.
  - bb) In Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter „Träger von Vorhaben“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung wird an die Begrifflichkeiten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angepasst.

U 9. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 1 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „30 Tagen“ die Wörter „ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung und Anpassung an Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.



U 10. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 2,  
Satz 3 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 6b Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist das Wort „rechtlich“ zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Verfahrensbeschleunigung ist realisierbar, wenn alle relevanten Aspekte des Zulassungsverfahrens überprüfbar vorliegen. Dies umfasst rechtlich und fachlich relevante Aspekte der Zulassung, des Zulassungsverfahrens sowie der maßgeblichen Standortbedingungen.

U 11. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 3a – neu – WinBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 6b Absatz 4 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde kann den Träger des Vorhabens auffordern, zusätzliche verfügbare Daten beziehungsweise Unterlagen vorzulegen.“

Begründung:

In Satz 1 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die „Überprüfung“ bei Anträgen in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen abschließt, sofern die Unterlagen für das „Überprüfungsverfahren“ vollständig sind. Für Anträge nach § 16b Absatz 1 BImSchG gilt eine Frist von 30 Tagen. Satz 2 enthält eine Definition der Vollständigkeit, die sich weitgehend mit der Definition des § 7 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV deckt. Die Richtlinie sieht indessen in Artikel 16b Absatz 2 Satz 1 einen Ablauf vor, wonach die zuständige Behörde bei Anträgen in Beschleunigungsgebieten innerhalb von 30 Tagen die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erklärt.

Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie markiert das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

In § 6b Absatz 4 WindBG fehlen die Vorgaben des Artikel 16a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Die Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen richtet sich ausweislich des Absatz 4 Satz 4 stattdessen nach § 10a Absatz 4 Nummer 1 BImSchG, der seinerseits § 7 Absatz 1 der 9. BImSchV modifiziert.

Unklar verbleibt dabei, ob und unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde im Rahmen des § 6b Absatz 4 WindBG den Vorhabenträger zur Vorlage weiterer Unterlagen auffordern kann. Dies ist in Artikel 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 ausdrücklich vorgesehen.

Im deutschen Recht hingegen ergibt sich das nur mittelbar aus § 6b Absatz 4 Satz 4 WindBG und dem Verweis auf § 10a Absatz 4 BImSchG, wie aus der Begründung zu § 6b hervorgeht. Der Wortlaut des Artikel 16a Absatz 4 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie sollte deshalb übernommen werden.

U 12. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 4,  
Satz 5 WindBG)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 13)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 6b Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die Frist nach Satz 1 beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Satz 2 oder spätestens mit Beginn der Genehmigungsfrist nach § 10a Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.“

b) Satz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bestimmt für den Fristbeginn den Zeitpunkt der Einreichung vollständiger Unterlagen und sieht auch keine eigenständige Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne § 6b Absatz 4 Satz 4 vor. Eine solche würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und steht einer Beschleunigung entgegen. Der Verweis auf § 10a Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt klar, dass die Frist spätestens zeitgleich mit Beginn der Genehmigungsfrist nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren beginnt.

- U 13. Hilfsempfehlung zu Ziffer 12  
Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 4 Variante 3 WindBG)  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 12)
- Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, ob der Fristbeginn nach § 6b Absatz 4 Satz 4 Variante 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz an das Erfordernis der Vollständigkeit der vom Antragsteller auf erstmalige behördliche Nachforderung eingereichten Unterlagen geknüpft ist.

Begründung:

Um einen rechtssicheren Vollzug gewährleisten zu können, wird es als notwendig erachtet klarzustellen, ob die vom Antragsteller auf erstmalige behördliche Nachforderung eingereichten Unterlagen vollständig sein müssen, um den Fristbeginn gemäß § 6b Absatz 4 Satz 4 Variante 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz auszulösen („... sofern die Zulassungsbehörde nach § 10a Absatz 4 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Zulassungsbehörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen.“).

- U 14. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 6 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 4 Satz 6 die Wörter „der Frist nach Satz 1“ durch die Wörter „einer von der Zulassungsbehörde gesetzten, angemessenen Frist“ zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Überprüfungsverfahren muss nach Satz 1 innerhalb von 45 beziehungsweise 30 Tagen abgeschlossen sein. Die Frist der Behördenbeteiligung nach Satz 5 kann nicht gleichlautend ebenfalls 45 beziehungsweise 30 Tage betragen. Um die Frist einhalten zu können, muss die Zulassungsbehörde die Möglichkeit haben, innerhalb der Frist nach Satz 1 einen eigenen, angemessenen Zeitraum für die Behördenbeteiligung festzusetzen.

U 15. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 4 Satz 6 WindBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass § 10 Absatz 5 Satz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6b Absatz 4 Satz 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz keine entsprechende Anwendung findet.

Begründung:

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Rechtsfolge an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6b Absatz 4 Satz 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz anknüpft. Zur Gewährleistung eines praktikablen und vor allem rechtssicheren Genehmigungsverfahrens sollte eine entsprechende Anwendung des § 10 Absatz 5 Satz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz ausgeschlossen werden. Um fachliche Belange adäquat in das Genehmigungsverfahren einbringen zu können, wird eine fachbehördliche Stellungnahme als sinnvoll erachtet. Den in § 10 Absatz 5 Satz 5 BImSchG enthaltenen Alternativmöglichkeiten der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder einer Stellungnahme der Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung begegnen – insbesondere vor dem Hintergrund teils aufwendiger Vergabeverfahren beziehungsweise fehlender Fachkompetenz der Genehmigungsbehörde – Zweifel im Hinblick auf mögliche Rechtsunsicherheiten im Verwaltungsvollzug sowie einer Verzögerung von Genehmigungsverfahren.

U 16. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 5 Satz 1 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 6b Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „geeignete und verhältnismäßige“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, dass die Zulassungsbehörde nur verhältnismäßige Maßnahmen anordnet. Da im Gesetzentwurf mehrfach normiert wird, dass (geeignete und) „verhältnismäßige“ Maßnahmen angeordnet werden (vgl. Absatz 6 Satz 3, Satz 4; Absatz 7 Satz 1), könnte sonst fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass nach Absatz 5 Satz 1 angeordnete Maßnahmen nicht verhältnismäßig sein müssen. In der Gesetzesbegründung ist die Klarstellung bereits enthalten (Seite 50).

U 17. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 5 Satz 3 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 6b Absatz 5 Satz 3 das Wort „Gondelbereich“ durch das Wort „Rotorbereich“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 6b Absatz 5 Satz 3 WindBG wird für den Schutz von Fledermäusen ein sogenanntes Gondelmonitoring angeordnet. Diese Vorschrift ist mit Blick auf die akustische Erfassung von Fledermäusen im Gondelbereich dahingehend zu erweitern, dass der Einsatz eines zweiten Mikrofons am Turm zur differenzierenden Erfassung klarstellend möglich wird. Ein solcher wird in der Literatur insbesondere für Küsten- und Waldstandorte diskutiert und empfohlen (vgl. u. a. Bach et al in C.C. Voigt (Hrsg.) Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, S. 77 ff.). Er leitet sich aus den mittlerweile immer größer werdenden Anlagen und Rotorblattlängen ab, bei denen ein Mikrophon allein im Gondelbereich nicht mehr ausreichend ist, um Fledermäuse insbesondere am unteren Rotorende zu erfassen.

Die Beschränkung auf den Gondelbereich ist daher auf den Rotorbereich zu erweitern.

U 18. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 6 Satz 3a – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 6b Absatz 6 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.“

Begründung:

Die genannte Aussage verschafft der Anwendungspraxis Klarheit. Auch die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung scheint davon auszugehen, wenn es dort heißt:

„Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben ausdrücklich unberührt.“ Daher sollte diese Aussage übernommen werden.

U 19. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 6 Satz 4a – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 6b Absatz 6 nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

„Die Verhältnismäßigkeit richtet sich für die Prüfung der Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 45b Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf führt als Anforderung an Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich die „Verhältnismäßigkeit“ der Maßnahmen ein.

Von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist für die Prüfung der Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG laut Gesetzesbegründung auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG sind bei der Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, auch weitere Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten zu berücksichtigen.

Die Anwendbarkeit von § 45b Absatz 6 BNatSchG erschließt sich erst aus der Gesetzesbegründung. Die Richtlinie verwendet an dieser Stelle explizit den Begriff der „Angemessenheit“. „Angemessen“ ist eine Maßnahme, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht, mithin die von einer Maßnahme Betroffenen nicht übermäßig oder unzumutbar belastet werden dürfen.

Die Prüfung der „Verhältnismäßigkeit“ nach § 6b Absatz 6 Satz 4 WindBG beziehungsweise nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG ist ebenfalls eine Prüfung der „Angemessenheit“.

Dieser Prüfschritt ist für die Prüfung der Anordnung von angemessenen Minderungs- beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen von maßgeblicher Bedeutung.

Insofern ist es aus rechtssystematischer Sicht geboten, dass Ablauf und Maßstab dieser Prüfung aus dem Wortlaut der Norm, und nicht erst aus der Gesetzesbegründung ersichtlich werden.

U 20. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 6a – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach § 6b Absatz 6 folgender Absatz 6a einzufügen:

„(6a) Soll eine Windenergieanlage auf entwässerten Moorböden errichtet werden, darf dies der dauerhaften Wiedervernässung nicht entgegenstehen.“

Begründung:

Die Wiedervernässung entwässerter Moorböden ist ein wesentlicher Baustein des natürlichen Klimaschutzes. Um eine vollständige und fachgerechte Wiedervernässung klimarelevanter Böden zu gewährleisten, sind auch Windenergieanlagen vernässungskonform zu errichten, zu betreiben und letztendlich auch entsprechend schonend zurückzubauen.

Für Solarenergieanlagen ist in § 6c Absatz 6a – neu – eine entsprechende materielle Vorgabe für Vorhaben auf entwässerten Moorböden enthalten. Diese Vorgabe ist auf Windenergieanlagen zu übertragen, ohne diese Ergänzung würde der Gesetzestext hinter der Gesetzesbegründung zurückbleiben.

Wi 21. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 7 Satz 1 und 4,  
Wo § 6c Absatz 7 Satz 1 und 4 WindBG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6b Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können“ zu streichen.

bb) Satz 4 ist zu streichen.

b) § 6c Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können“ zu streichen.

bb) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs sieht vor, dass der Anlagenbetreiber eine Einmalzahlung an Artenschutzprogramme auch dann zu leisten hat, wenn keine Daten zu den Artenvorkommen vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können. Liegen keine Daten zu den Artenvorkommen vor, ist nach der Gesetzesbegründung ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände höchstwahrscheinlich zu erwarten. Gerade das Fehlen von Daten kann aber mit mindestens gleich hoher Wahrscheinlichkeit bedeuten, dass kein Verstoß vorliegt. Die damit ebenfalls mögliche Unbedenklichkeit des Vorhabens lässt die Gesetzesbegründung jedoch vollends außer Acht. Diese Annahme leuchtet nicht ein. Vielmehr erscheint sie unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bedenklich. Auch Artikel 16a Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/2413 fordert eine solche Handhabe nicht. Die Zahlungen für Artenschutzprogramme werden dort ausdrücklich an (erwiesene) nachteilige Auswirkungen und negative Folgen für den Artenschutz geknüpft.

U 22. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 7 Satz 8 – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 6b Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 7 erforderlichen Zahlung bestimmen.“

Begründung:

Die Verwendung der Einmalzahlungen gemäß § 45d Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten berührt die Kompetenzen der Länder für den Vollzug des Naturschutzes. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschehen auf Ebene der Länder. Dementsprechend sind, sofern Ausgleichszahlungen an den Bund zu leisten sind, Aspekte der Mittelbewirtschaftung, beziehungsweise der Mittelverteilung mit Zustimmung der Länder zu klären.



U 23. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 8 Satz 1 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 6b Absatz 8 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder Satz 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist davon auszugehen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage nicht gegen die Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes verstoßen; eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften ist daher nicht durchzuführen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der exakteren Umsetzung des Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 wonach – unbeschadet des Screenings – bei Einhaltung der Regeln auf Ebene und bei Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass die Projekte nicht gegen die in der Richtlinie genannten Bestimmungen verstoßen. Diese Regelung ist von zentraler Bedeutung für das Regelungsregime der Beschleunigungsgebiete: Die Maßnahmen beziehungsweise Regeln hinsichtlich der Umweltauswirkungen, mit denen aufgrund des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene zu rechnen ist, werden auf Ebene vorgegeben, auf der Zulassungsebene werden grundsätzlich nur die Vereinbarkeit der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Regeln in Plan kontrolliert und insofern erforderliche Maßnahmen verbindlich gegenüber dem Anlagenbetreiber festgesetzt. Die „Überprüfung“ nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 dient damit lediglich der Gegenprüfung auf eventuelle unvorhergesehene Auswirkungen, die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermittelt wurden.

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch dann nicht gegen die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatschG, die Vorschrift des § 34 Absatz 1 BNatschG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes verstoßen wird, wenn lediglich Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Angelegt ist dies in Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001. Eine Umsetzung im Gesetzestext scheint geboten.

U 24. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6c Absatz 6 Satz 6 – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 6c Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„In den Fällen des Satzes 5 ist der Nachweis zu führen, dass die Wiedervernässung eingeleitet ist.“

Begründung:

Im Regelfall darf eine Solaranlage auf entwässerten Moorböden nur errichtet werden, wenn die Moorböden ab Beginn der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden (Satz 1) und innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Abschluss der Wiedervernässung nachgewiesen ist.

Für die in Satz 5 Nummer 1 und 2 benannten besonderen Solaranlagen ist eine Verfahrenserleichterung der Nachweispflicht für die Wiedervernässung vorgesehen. Ohne die Ergänzung würde der Gesetzestext hinter der Gesetzesbegründung zurückbleiben, denn nach dem Wortlaut der in Bezug genommenen Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genügt für das Erlangen der Zahlungsberechtigung oder bei Inbetriebnahme, dass die dauerhafte Wiedervernässung lediglich beabsichtigt ist.

U 25. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6c Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist in § 6c Absatz 7 Satz 3 Nummer 1 nach der Zahl „12 000“ das Wort „Euro“ einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf behandelt in § 6c Absatz 7 WindBG die Höhe der jeweiligen Zahlung in Euro, die Währungseinheit wird hierbei stets angegeben. Lediglich bei § 6c Absatz 7 Nummer 1 fehlt die Angabe der Währungseinheit „Euro“, so dass dies redaktionell anzupassen ist.

U 26. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6c Absatz 7 Satz 8 – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 6c Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und

Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 7 erforderlichen Zahlung bestimmen.“

Begründung:

Die Verwendung der Ausgleichszahlungen gemäß § 45d Absatz 1 BNatSchG zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten berührt die Kompetenzen der Länder für den Vollzug des Naturschutzes. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch den Ausbau der erneuerbaren Energien geschehen auf Ebene der Länder. Dementsprechend sind, sofern Ausgleichszahlungen an den Bund zu leisten sind, Aspekte der Mittelbewirtschaftung beziehungsweise Mittelverteilung mit Zustimmung der Länder zu klären.

Wi 27. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 7 Absatz 4 Satz 1 WindBG)  
U

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 7 Absatz 4 Satz 1 die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Frist 31. Mai 2025 ist zu kurz, um einen rechtsgültigen Staatsvertrag zu verhandeln und abzuschließen. Die meisten Länder sind derzeit noch im Prozess der Flächenidentifikation und -ausweisung und können ihre eventuellen Flächenüberhänge beziehungsweise -bedarfe noch nicht konkret beziffern. Stehen diese fest und besteht Einigkeit zwischen Landesregierungen, einen Staatsvertrag über Flächenüberhänge nach WindBG zu schließen, ist ein ausreichender Zeitraum für die Einbeziehung der für die Länderfinanzen und -pflichten zuständigen Landesparlamente notwendig. Hierzu ist ein längerer Zeitraum notwendig, wenige Monate reichen dafür nicht aus.

U 28. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a BImSchG)

(bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffer 29  
und 30)

Nach Artikel 2 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 9 Absatz 1a wird aufgehoben.“

Begründung:

Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024, das am 9. Juli 2024 in Kraft getreten ist, in das BImSchG eingefügt. Auf

Grundlage dieser Vorschrift können Vorhabenträger für Windenergieanlagen nunmehr mit sehr geringem Aufwand, insbesondere unter Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, einen Vorbescheid zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erlangen.

Die Regelung führt dazu, dass eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergie sowohl in der Regionalplanung als auch in der Bauleitplanung von Vorhabenträgern unterlaufen werden kann, indem kurzfristig nach Bekanntwerden von örtlichen Planungen Flächen außerhalb von geplanten Vorranggebieten durch Vorbescheid gesichert werden. Es besteht einerseits die Gefahr, dass über die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinaus zusätzliche Flächen für die Windenergie genutzt werden, obwohl die Flächenziele erfüllt wurden. Damit gelangen auch zunehmend Flächen in den Blick, die für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Umweltauswirkungen und unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen nicht als Vorranggebiete in den Blick genommen wurden. Dies schwächt die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie in der Bevölkerung, da die Gefahr einer übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden besteht.

Zudem besteht die Gefahr, dass in großem Maße Vorbescheide erteilt werden, die sich im anschließenden Genehmigungsverfahren nach Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens als nicht nutzbar erweisen, da die Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt werden können. Damit werden Genehmigungsbehörden in zweifacher Hinsicht zusätzlich belastet, nämlich durch Erteilung von nicht ausnutzbaren Vorbescheiden und Prüfung von Genehmigungsverfahren an für die Windenergienutzung ungeeigneten Standorten. Dies führt bei knappen personellen Ressourcen in den Genehmigungsbehörden zu einer Verzögerung des Ausbaus der Windenergienutzung und konterkariert damit die eigentliche Intention des Gesetzgebers.

Durch Streichung der Regelung bleibt die Möglichkeit der Beantragung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1 BImSchG weiterhin bestehen.

Wo 29. Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a Satz 1a – neu – BImSchG)

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 28)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. In § 9 Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, solange der zuständige Träger der Raumordnungsplanung oder der Bauleitplanung den zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte erforderlichen Plan zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG noch nicht beschlossen hat.“ ‘

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 30)

Begründung:

Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024, das am 9. Juli 2024 in Kraft getreten ist, in das BImSchG eingefügt. Auf Grundlage dieser Vorschrift können Vorhabenträger für Windenergieanlagen nunmehr mit sehr geringem Aufwand, insbesondere unter Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, einen Vorbescheid zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erlangen.

Die Regelung führt dazu, dass eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergie sowohl durch Raumordnungsplanung als auch durch Bauleitplanung von Vorhabenträgern unterlaufen werden kann. Denn diese können sich nach dem neuen § 9 Absatz 1a BImSchG unmittelbar ab Bekanntwerden in Aufstellung befindlicher Pläne Standorte für die Windenergienutzung auch außerhalb von geplanten Vorranggebieten durch Vorbescheid kurzfristig sichern. Es besteht die Gefahr, dass über die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinaus zusätzliche Flächen für die Windenergie genutzt werden, obwohl die Flächenziele erfüllt wurden. Damit gelangen auch zunehmend Flächen in den Blick, die für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen nicht als Vorranggebiete in Betracht kamen. Ein Unterlaufen der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung kann zur übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden führen und die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie in der Bevölkerung erheblich schwächen.

Dem kann zumindest teilweise entgegengewirkt werden, indem nach Vorliegen des Beschlusses über einen Raumordnungs- oder Bauleitplan zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte das berechtigte Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1a BImSchG nicht mehr vorliegt. Die Möglichkeit der Beantragung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.

- U 30. Hilfsempfehlung zu Ziffer 28  
(entfällt bei Annahme von Ziffer 28 oder 29)
- Zu Artikel 2 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a Satz 1a – neu – BImSchG)
- Nach Artikel 2 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
- ,1a. In § 9 Absatz 1a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Ein berechtigtes Interesse liegt nur vor, solange ein Regionalplan oder Bauleitplan zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte noch nicht als Satzung beschlossen ist.“ ‘

Begründung:

Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024, das am 9. Juli 2024 in Kraft getreten ist, in das BImSchG eingefügt. Auf Grundlage dieser Vorschrift können Vorhabenträger für Windenergieanlagen nunmehr mit sehr geringem Aufwand, insbesondere unter Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens, einen Vorbescheid zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erlangen.

Die Regelung führt dazu, dass eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergie sowohl in der Regionalplanung als auch in der Bauleitplanung von Vorhabenträgern unterlaufen werden kann, indem kurzfristig nach Bekanntwerden von örtlichen Planungen Flächen außerhalb von geplanten Vorranggebieten durch Vorbescheid gesichert werden. Es besteht einerseits die Gefahr, dass über die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes hinaus zusätzliche Flächen für die Windenergie genutzt werden, obwohl die Flächenziele erfüllt wurden. Damit gelangen auch zunehmend Flächen in den Blick, die für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Umweltauswirkungen und unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarschaft im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen nicht als Vorranggebiete in den Blick genommen wurden. Dies schwächt die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie in der Bevölkerung, da die Gefahr einer übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden besteht.

Dem kann zumindest teilweise entgegengewirkt werden, indem nach Vorliegen eines Satzungsbeschlusses für einen Regional- oder Bauleitplan zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte das berechtigte Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1a BImSchG nicht mehr vorliegt. Die Möglichkeit der Beantragung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1 BImSchG bleibt unberührt.

U 31. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG)\*

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 8 werden nach den Wörtern „Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die“ die Wörter „von dem Vorhaben betroffene“ eingefügt.
- b) Absatz 5a wird <... weiter wie Vorlage Nummer 2 ...>. ‘

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 32, 33 und/oder 34 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Die Umsetzung in § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG geht über das europarechtlich Geforderte hinaus, indem „Jedermann“ die Möglichkeit eröffnet wird, Einwendungen zu erheben. Durch die Erweiterung des möglichen Kreises der Einwender werden in einem Teil der Genehmigungsverfahren zahlreiche Einwendungen erhoben, die durch die erforderliche Prüfung zusätzliche Arbeit in der Genehmigungsbehörde und damit Verzögerungen hervorrufen.

In ersten Genehmigungsverfahren ist derzeit festzustellen, dass bis zu mehreren tausend durch KI generierte Einwendungen erhoben werden. Da diese aufgrund der jeweils geringfügigen Abweichungen im Text einzeln zu prüfen sind, wird hierdurch – anders als in bisherigen Masseneinwendungen mit Unterschriftenlisten – sehr hoher Arbeitsaufwand hervorgerufen, der zu Verzögerungen nicht nur in dem betreffenden Genehmigungsverfahren, sondern auch in anderen Genehmigungsverfahren führt. Bei einer Eingrenzung des Personenkreises, der Einwendungen erheben kann auf die von einem Vorhaben Betroffenen, kann hier zumindest eine Reduzierung von Arbeit erreicht werden.

Zudem würde eine Harmonisierung mit anderen Vorschriften (§§ 17 und 19 BImSchG, § 18 12. BImSchV) erfolgen.

U 32. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG)\*

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. darauf hinzuweisen, dass nach einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß Absatz 6 oder auf Antrag des Antragstellers nach § 16b Absatz 5 ein Erörterungstermin bestimmt und gesondert bekannt gemacht werden kann und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;“

b) Absatz 5a wird <... weiter wie Vorlage Nummer 2 ...>. ‘

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 31, 33 und/oder 34 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

Begründung:

Der Erörterungstermin ist nur fakultativ nach Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder auf Antrag des Antragstellers durchzuführen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist damit nicht mehr der Regelfall in allen Genehmigungsverfahren, sondern ist nur noch in einem kleineren Teil der Genehmigungsverfahren erforderlich. Dies dient insbesondere der Verfahrensbeschleunigung vor allem für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Bestimmung eines Erörterungstermins bedingt die Reservierung von Räumen und Technik sowie personelle Vorkehrungen bei der Genehmigungsbehörde und beteiligten Behörden für einen festgelegten Termin schon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Dies verursacht Verwaltungsaufwand und Kosten, obwohl in einer Mehrzahl der Verfahren absehbar kein Erörterungstermin erforderlich sein wird. In der Vergangenheit mussten aufgrund der derzeit geltenden Regelung häufig Erörterungstermine abgesagt oder verlegt werden, wenn keine oder eine große Anzahl von Einwendungen erhoben wurden. Die dafür erforderlichen erneuten Bekanntmachungen führen zusätzlich zu Verzögerungen im Verfahren und gegebenenfalls auch zu Enttäuschungen in der interessierten Öffentlichkeit.

Daher sollte die Bestimmung eines Erörterungstermins noch nicht mit der Bekanntmachung des Vorhabens erfolgen. Im Bekanntmachungstext sollte lediglich auf die Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins hingewiesen werden und darauf, dass dieser gegebenenfalls öffentlich bekanntgemacht wird.

- U 33. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 4 Nummer 4,  
Absatz 7,  
Absatz 8 Satz 1,  
Satz 8 BImSchG),  
Nummer 5 – neu – (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)\*

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

,2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 4 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- b) Absatz 5a wird <... weiter wie in Vorlage Nummer 2 ...>.

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 31, 32 und/oder 34 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen



c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen, zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.“

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

bb) In Satz 8 wird das Wort „zugestellt“ durch die Wörter „bekannt gegeben“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. In § 63 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.“

Begründung:

Der neue § 10a Absatz 5 schreibt in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens vor. Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der neue § 10a Absatz 5 BImSchG an dem Schriftform- und Zustellungserfordernis nach § 10 Absatz 7 nichts ändert. Denn in der Begründung heißt es, dass § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG eine elektronische Ersatzmöglichkeit für die durch § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG angeordnete Schriftform bietet. Nach § 10 Absatz 7 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid schriftlich erlassen und an den Antragsteller und Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Das geschieht bisher in der Praxis durch ein unterschriebenes Dokument, das über die Post zugestellt wird. Die Zustellung an den Antragsteller kann nicht durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 BImSchG ersetzt werden.

Die Schriftform eines Bescheids kann nach § 3a Absatz 2 und 3 Nummer 3 VwVfG jedoch nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder Versendung einer De-Mail-Nachricht ersetzt werden. Nach § 5 Absatz 5 und § 5a VwZG kann ein Bescheid nur elektronisch zugestellt werden, wenn der Empfänger einen Zugang für Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eröffnet oder ein De-Mail-Postfach besitzt. Beide Optionen sind für den Empfänger freiwillig, da sie mit erheblichen Kosten und einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind. Unternehmen verfügen in der Regel nicht über ein De-Mail-Postfach oder einen Zugang für elektronisch signierte Dokumente. Eine unkomplizierte elektronische Zustellung ist nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht möglich.

Durch das Schriftform- und Zustellungserfordernis in § 10 Absatz 7 BImSchG wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen nach § 10a Absatz 1 BImSchG somit für Unternehmen erheblich komplizierter und teurer, wenn nunmehr im neuen § 10a Absatz 5 BImSchG ein elektronisches Genehmigungsverfahren vorgeschrieben ist. Es erfordert einen hohen finanziellen, zeitlichen und bürokratischen Aufwand für Antragsteller, Einwender und Behörden, diese elektronischen Zugänge zu eröffnen oder elektronischen Dokumente zu erstellen und zuzustellen. Da es sich bei dem Genehmigungsbescheid um einen für den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt handelt, ist aus Nachweisgründen ein Schriftform- und Zustellungserfordernis nicht erforderlich. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine unkomplizierte elektronische Bekanntgabe an Antragsteller und Einwender ermöglicht. Das Schriftformerfordernis wird um die Möglichkeit einer einfachen elektronischen Form ergänzt. Das Zustellungserfordernis entfällt. Die Bekanntgabe des schriftlichen oder elektronischen Genehmigungsbescheides richtet sich dann nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 VwVfG. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.

U 34. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5 Satz 8 BImSchG)\*

Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

- ,2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 8 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 5a wird <... weiter wie Vorlage Nummer 2 ...>. ‘

Begründung:

Nach § 10 Absatz 5 Satz 8 BImSchG hat die zuständige Behörde ihre Aufsichtsbehörde über jede Fristüberschreitung bei Stellungnahmen zu informieren. Die Vorschrift ist überflüssig, da die Fachaufsicht über die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden und beteiligten Behörden in den Landesorganisationsgesetzen der Länder geregelt ist. Die dortigen Regelungen enthalten ausreichende und effiziente Instrumente, um die ordnungsgemäße Recht- und Zweckmäßigkeit der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren zu überwachen. Die Fachaufsicht wird auch in angemessener Weise ausgeübt.

Die Ausführungen der Länder im Rahmen des Paktes für Beschleunigung belegen, dass in den Ländern ausreichende Informationen über Hinderungsgründe für eine zügige Bearbeitung von Genehmigungsverfahren vorliegen. Diese be-

---

\* bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 31, 32 und/oder 33 im Beschluss redaktionell zusammenzuführen

stehen vor allem in der angespannten Personalsituation in Genehmigungsbehörden und beteiligten Behörden, die durch den andauernden Fachkräftemangel und angespannte Haushaltslage in Ländern und Kommunen mittelfristig noch zunehmen wird. Leider wurde eine Beteiligung des Bundes zur Verbesserung der personellen Ausstattung im Rahmen des Pakts für Beschleunigung bisher nicht umgesetzt.

Vor dem Hintergrund der sehr knappen personellen Ressourcen in Behörden ist eine zusätzliche Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht zielführend. Für das Erstellen und Übermitteln der Informationen werden Arbeitskapazitäten gebunden, die besser für die Bearbeitung von Genehmigungen selbst genutzt werden sollten. Eine Beschleunigung kann durch die Regelung nicht erreicht werden, so dass auf die Berichtspflicht verzichtet werden sollte.

U 35. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 BImSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verfahren die in § 10a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthaltenen Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 unmittelbar in die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) aufzunehmen.

Begründung:

Es wird aus Gründen der Rechtssystematik als sinnvoll erachtet, die in § 10a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes enthaltene Anwendung von Maßgaben nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren nicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz, sondern unmittelbar in der vorgenannten Verordnung zu verorten.

U 36. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a und b BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 10a Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Wörter „oder Nummer 5“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b sind jeweils die Wörter „oder Nummer 5“ zu streichen.

Begründung:

Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind nicht nach § 4 Absatz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Beschleunigungsgebiete für Solarenergie nach § 249c BauGB oder § 29 ROG betreffen Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen ist nicht in der 4. BImSchV aufgeführt.

U 37. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist in § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Halbsatz „ , in den Fällen des Absatzes 2 über die einheitliche Stelle,“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist nicht erforderlich und erschwert die Lesbarkeit. Die Streichung stellt eine redaktionelle Anpassung dar, die die Rechtsanwendung erleichtert. Die Abwicklung über die einheitliche Stelle ergibt sich als Rechtsfolge unmittelbar aus Absatz 2. Eine entsprechende zusätzliche Anordnung für einzelne Verfahrensschritte ist nicht erforderlich und birgt darüber hinaus die Gefahr von Unklarheiten, wenn sie nicht durchgängig erfolgt.

U 38. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 10a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist nicht erforderlich. Die Streichung stellt eine redaktionelle Anpassung dar, die die Rechtsanwendung erleichtert. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren weist einen entsprechenden Regelungsgehalt auf und ist aufgrund der Verweisung des § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 anwendbar. Des Weiteren wird durch die Streichung klargestellt, dass auch die Angabe des Vollständigkeitsdatums und der zu beteiligenden Behörden erforderlich ist. Denn Nummer 3 könnte dahingehend verstanden werden, dass für Anlagen nach Absatz 1 eine von § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren abweichende Regelung getroffen werden soll.

U 39. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 10a Absatz 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen des Satzes 2 sind nicht erforderlich, erschweren aufgrund der ähnlich lautenden Regelungen in § 7 Absatz 1 Satz 3 die Anwendung und können sich verzögernd auf das Verfahren auswirken.

Der Verweis des § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 auf § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren ist ausreichend. Gegenüber den Regelungen des zu streichenden Satzes 2 führen die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zur Verfahrensbeschleunigung und sind daher auch im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 europarechtskonform. Die Aufforderung zur Antragsergänzung hat nach § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren unverzüglich zu erfolgen und nicht erst innerhalb der Prüffrist. Darüber hinaus erfordert § 7 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren die Festsetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung. Dabei sind auch das Interesse an einem zügigen Verfahren und § 20 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Demgegenüber erfordert die Aufforderung zu unverzüglicher Ergänzung keine konkrete Fristsetzung.

U 40. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 4 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 10a Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist unklar und nicht erforderlich. Für Antragsteller und für die Genehmigungsbehörde muss der Zeitpunkt des Beginns der Genehmigungsfrist eindeutig erkennbar sein. Der Beginn spätestens mit Erklärung der Vollständigkeit gewährleistet diese Eindeutigkeit nicht. Vielmehr ist der Verweis des § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 auf § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren hierfür geeignet und auch ausreichend. Aus § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in Verbindung mit § 10 Absatz 6a Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz als höherrangiges Recht ergibt sich der Fristbeginn im Zeitpunkt, in dem der Antrag und die Unterlagen vollständig sind. Da dieser Zeitpunkt noch vor der Erklärung der Vollständigkeit liegt, führt dies zur Verfahrensbeschleunigung und ist daher auch im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2023/2413 europarechtskonform.

In 41. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 5 BImSchG)

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 42)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und welcher weiteren Anpassungen des Bundesrechts es bedarf, um die Verpflichtung zur elektronischen Durchführung des Genehmigungsverfahrens ab dem 21. November 2025 in Bezug auf die Verpflichtung zur Zustellung des Genehmigungsbescheids umzusetzen.

Begründung

In der Begründung zu § 10a Absatz 5 BImSchG wird zur elektronischen Durchführung des Genehmigungsverfahrens auf die 9. BImSchV und die Möglichkeiten des § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG zur Ersetzung der Schriftform des Genehmigungsbescheids verwiesen. Nach § 10 Absatz 7 Satz 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid indes nicht nur schriftlich zu erlassen, sondern auch dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Für die ablehnende Entscheidung gilt § 10 Absatz 7 BImSchG nach § 20 Absatz 3 Satz 1 9. BImSchV entsprechend.

Die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz sind begrenzt:

- eine elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist nach § 5 Absatz 4 VwZG nur an einen begrenzten Empfängerkreis möglich,
- die elektronische Zustellung nach § 5 Absatz 5 VwZG setzt nach dessen Satz 1 die Zugangseröffnung durch den Empfänger voraus und verlangt nach dessen Satz 3 die qualifiziert elektronische Signierung des zu übermittelnden Dokument – die Ersetzung der Schriftform nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG scheidet damit aus –,
- § 5a VwZG setzt die Nutzung der De-Mail voraus.

Ob, sofern möglich, eine postalische oder Behördenzustellung eines den Genehmigungsbescheid als elektronischen Dokument enthaltenen Speichermediums eine sinnvolle Umsetzung der elektronischen Verfahrensdurchführung wäre, erscheint zumindest zweifelhaft.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids richtet sich nach den Vorschriften der Landes-Verwaltungszustellungsgesetze. Sofern diese nicht auf das Verwaltungszustellungsgesetz verweisen, enthalten sie diesem Gesetz zumindest vergleichbare Regelungen. Dass die Länder bis zum 21. November 2025 im Landesrecht zur Umsetzung von § 10a Absatz 5 BImSchG jeweils eigenständige Regelungen treffen müssten, erscheint der Sache nicht dienlich, sodass sich eine Bundesregelung anbietet.

Im Hinblick auf den Antragsteller scheint es denkbar, diesen im Anwendungsbereich des § 10a BImSchG zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs für die elektronische Zustellung zu verpflichten und Regelungen für den Fall der

fehlenden Zugangseröffnung für die elektronische Zustellung vorzusehen, zum Beispiel – entsprechende Zugangseröffnung vorausgesetzt – die elektronische Bekanntgabe.

In Bezug auf die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, dürfte eine elektronische Zustellung regelmäßig mangels Zugangseröffnung nicht möglich sein und eine Verpflichtung hierzu wohl vielfach unverhältnismäßig. Es erscheint nicht sicher, ob ein Rückgriff auf § 10 Absatz 8 BImSchG im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 7 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 möglich ist.

U 42. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a BImSchG)

(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 41)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung eine Anpassung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes dahingehend zu prüfen, dass die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2018/2001 geforderte vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens auch die elektronische Zustellung der Genehmigungsbescheide ermöglicht, da die meisten Verwaltungszustellungsgesetze der Länder auf die bundesgesetzliche Regelung verweisen.

Begründung:

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, dass ab dem 21. November 2025 das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen ist; gleichlautend findet sich dies im vorliegenden Gesetzentwurf neu vorgesehenen § 10a Absatz 5 BImSchG. Erforderlich ist daher nach Auffassung des Bundesrates eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens, von der Antragstellung bis zur Zustellung des Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Absatz 7 BImSchG.

Die elektronische Zustellung ist im VwZG-Bund geregelt, auf das die meisten Verwaltungszustellungsgesetze der Länder verweisen. § 5 Absatz 5 und § 5a VwZG-Bund sehen vor, dass eine elektronische Zustellung nur erfolgen kann, wenn der Empfänger einen Zugang für Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eröffnet oder ein De-Mail-Postfach besitzt. Beide Optionen sind für den Empfänger freiwillig. Da sie mit erheblichen Kosten und hohem Aufwand verbunden sind, verfügen die Vorhabenträger oft nicht über einen Zugang für elektronisch signierte Dokumente oder ein De-Mail-Postfach. Eine flächendeckende unkomplizierte elektronische Zustellung des Genehmigungsbescheids ist nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung damit nicht gewährleistet und erfüllt damit nicht die Vorgaben der oben genannten Richtlinie.

Analoge Verfahrensschritte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind für Anlagengenehmigungen, die der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterliegen, ab dem 25. November 2025 nicht mehr vorgesehen, auch nicht die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs heißt es auf Seite 40 dazu: „Die Vorgabe des § 10a Absatz 5 BImSchG, das Genehmigungsverfahren elektronisch durchzuführen, betrifft den Vollzug durch die Länder. Auf der Ebene des Bundes entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand. Auch für die Verwaltung der Länder ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.“ Letzteres ist nicht zutreffend, da alle Länder die jeweiligen Verwaltungszustellungsgesetze anpassen müssen, unabhängig davon, ob sie auf die bundesgesetzlichen Regelungen verweisen oder nicht.

Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung auch auf Ebene der Bundesbehörden, unabhängig von immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, perspektivisch ein Bedarf für elektronische Zustellungen im Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren entstehen wird.

U 43. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 10a Absatz 6 – neu – BImSchG)

In Artikel 2 Nummer 3 ist dem § 10a folgender Absatz anzufügen:

„(6) Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen in einem Beschleunigungsgebiet nach § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes darf sechs Monate nicht überschreiten. Bei außergewöhnlichen Umständen, insbesondere bei wesentlichen Auswirkungen des Repowering-Projekts auf das Netz, kann die Frist um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die außergewöhnlichen Umstände zu unterrichten.“

Begründung:

Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung dürfen nach § 10 Absatz 6a BImSchG sieben Monate dauern, die um jeweils drei Monate wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung oder Umständen, die der Antragsteller zu vertreten hat, verlängert werden kann. Artikel 16a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 schreibt bei Repowering-Vorhaben in Beschleunigungsgebieten eine Höchstdauer von sechs Monaten vor, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um drei Monate, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere aus übergeordneten Sicherheitsgründen bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz. Über die außergewöhnlichen Umstände ist der Projektträger zu informieren.



U 44. Zu Artikel 2a – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 8a – neu –, Satz 8b – neu – 9. BImSchV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

In § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, werden nach Satz 8 folgende Sätze eingefügt:

„Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.“ ‘

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zur Vermeidung von verfahrensverzögernden Diskussionen im Hinblick auf die Auslegung von Dokumenten bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist klarzustellen, dass die Auslegung der Dokumente in den Gemeinden entsprechend der Auslegung nach Satz 3 und 4 des § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV erfolgt.

Wi 45. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 6 Absatz 4 Satz 1a – neu – BauGB)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 6 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ist abweichend von Satz 1 über die Genehmigung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, wenn Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b dargestellt werden.“ ‘

Begründung:

Mit der Einführung der Sonderregelungen für Solarenergiegebiete ist eine abweichende Genehmigungsfrist für Flächennutzungspläne für Solarenergiegebiete im Sinne des § 249b BauGB zu regeln. Mit der Digitalisierungsnovelle wurde die in § 6 Absatz 4 BauGB geregelte Genehmigungsfrist von drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Die Monatsfrist ist bereits jetzt in vermehrten Fällen nicht haltbar, sodass Fristverlängerungen nach § 6 Absatz 4 Satz 2 BauGB beantragt werden. Durch die neue Funktion des Flächennutzungsplans im Bereich der Solarenergie und die stärkere Bedeutung für die unmittelbare Vorhabenzulassung ergibt sich eine unterschiedliche Berücksichtigung der Belange an den Ausgleich, an die Abwägung und auch an die Detailtiefe der Umweltprüfung. Bedingt durch dieses „neue“ Plangefüge ist davon auszugehen, dass sich auch der Prüfaufwand in diesen Genehmigungsverfahren erhöht; zumindest in der Übergangszeit bis sich der Flächennutzungsplan für Solarenergie etabliert und in der Praxis eingespielt hat. Hierauf soll mit der abweichenden Genehmigungsfrist von drei Monaten für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 reagiert werden. Konsequenterweise wird auch die Möglichkeit zur Fristverlängerung entsprechend angepasst. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Flächennutzungspläne für Solarenergiegebiete einer ausreichenden Kontrolle der höheren Verwaltungsbehörde unterliegen und der Wille des Gesetzgebers rechtsicher umgesetzt wird.

Wi 46. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB)\*

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

- „2a. In § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b werden nach dem Wort „Fahrbahn,“ die Wörter „soweit durch die Gemeinde kein Solarenergiegebiet (§ 249b) oder Beschleunigungsgebiet für Solarenergie (§ 249c) an anderer Stelle ausgewiesen ist,“ eingefügt.“

Begründung:

Um die Steuerung der Solarenergieanlagen auf die Potenzialflächen innerhalb von Solarenergie- beziehungsweise Beschleunigungsgebieten tatsächlich zu gewährleisten, sollte diesen Gebieten auch die Ausschlusswirkung im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung gegenüber nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b BauGB privilegierten Anlagen zukommen. Ansonsten wäre es der Gemeinde verwehrt, im Rahmen eines gesamtträumlichen Konzeptes die An-

---

\* bei Annahme mit Ziffer 45 im Beschluss redaktionell anzupassen

siedlung der Anlagen zu steuern. Erforderlich ist eine ausreichende Darstellung von Positivflächen, und dass ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, vgl. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Durch diesen Änderungsvorschlag soll die kommunale Ausweisung von Flächen für Solarenergieanlagen gefördert werden.

- U 47. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 245e Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 (§ 249 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 BauGB))

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist § 245e Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 1 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 2 ist das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Fünffache“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 ist § 249 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:
  - aa) In Nummer 1 ist die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ zu ersetzen.
  - bb) In Nummer 2 ist das Wort „Zweifache“ durch das Wort „Fünffache“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BImSchG liegt ein Repowering vor, wenn die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Auf die Regelung in § 16b BImSchG nimmt die Gesetzesbegründung ausdrücklich Bezug.

- Wi 48. Zu Artikel 4 Nummer 3,  
Nummer 5 Buchstabe a (§ 245e Absatz 3 Satz 3 – neu –,  
§ 249 Absatz 3 Satz 3 – neu – BauGB)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 245e Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 ...<... weiter wie Vorlage ...>.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch nicht, wenn sich im Falle eines vollständigen Austauschs einer Windenergieanlage die alte Anlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet und die neue Anlage nicht in einem Windenergiegebiet errichtet werden soll.“ ‘

- b) In Nummer 5 Buchstabe a ist dem § 249 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 ist auch nicht anzuwenden, wenn sich im Falle eines vollständigen Austauschs einer Windenergieanlage die alte Anlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet und die neue Anlage nicht in einem Windenergiegebiet errichtet werden soll.“

Begründung:

Mit der Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Grundzüge der Planung“ in § 245e Absatz 3 und § 249 Absatz 3 BauGB dürften bislang bestehende Auslegungsschwierigkeiten in der Rechtsanwendung beseitigt und das Repowering insgesamt erleichtert werden. Es dürfte dann aber umso mehr die Befürchtung bestehen, dass das Repowering außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete die für den Fortgang der Energiewende erforderliche Akzeptanz schädigt.

Es ist vielmehr geboten, die planerische Steuerung des Zubaus der Windenergie zu schützen, um einen gesteuerten und von der Bevölkerung akzeptierten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere dort, wo die Planungsträger die verpflichtenden regionalen Teilflächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bereits erreicht haben.

In  
Wo

49. Zu Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe b (§ 249 Absatz 6 Satz 3, 4 BauGB),

Buchstabe d – neu – (§ 249 Absatz 11 – neu – BauGB)

Artikel 4 Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist zu streichen.

b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

,d) Dem § 249 wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten kann in dem Plan bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Energie mit Ausnahme unterirdischer Wärmespeicher ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden. Die Anrechenbarkeit der Windenergiegebiete nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bleibt unberührt.“ ‘

Begründung:

Die Neuregelung der Bundesregierung zu Energiespeicheranlagen in Kombination mit Windenergieanlagen soll die Anwendung der Erleichterungen des § 6b WindBG auf solche Kombinationen ermöglichen. Innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete sollen die gesetzlich geregelten Energiespeicheranlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gelten, sofern der Plangeber dies bestimmt. Diese Neuregelung steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem bisherigen § 249 Absatz 6 BauGB, der der Planerhaltung nach Umstellung auf die Positivplanung dient. Aus diesem Grund soll die Regelung zu den Energiespeicheranlagen aus dem vorgesehenen § 249 Absatz 6 BauGB in einen neuen Absatz 11 verschoben werden.

Gleichzeitig soll gesetzlich klargestellt werden, dass auch im Falle einer planerisch bestimmten Zulässigkeit von bestimmten Energiespeicheranlagen in den Windenergiegebieten die Eigenschaft als Windenergiegebiet (§ 2 Nummer 1 WindBG) und auch die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG erhalten bleibt (vgl. § 249 Absatz 11 Satz 3 (neu) BauGB).

Wo (bei Annahme entfallen Ziffer 51 und 52) 50. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 3, Absatz 3 und Absatz 4 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249a wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes können im Bauleitplan vorbehaltlich des Satzes 2 zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt oder festgesetzt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Satz 3 sind jeweils nach dem Wort „Darstellung“ die Wörter „oder Festsetzung“ einzufügen.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

d) In Absatz 4 sind nach dem Wort „Darstellung“ die Wörter „oder Festsetzung“ einzufügen.

#### Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung der Gemeinden vor, die im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Eine kommunale Verpflichtung zu bestimmten bauleitplanerischen Darstellungen ist jedoch systemwidrig und schränkt das planerische Ermessen erheblich ein, ohne dass sich dafür in der Richtlinie (EU) 2023/2413 eine solche Vorgabe findet. Ob eine entsprechende Darstellung getroffen wird, sollte sich allein nach den allgemeinen Grundsätzen zur Planungsbefugnis und Planungspflicht (vergleiche § 1 Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 7 sowie § 1a BauGB) richten.

Bei der Darstellung von Solarenergiegebieten im Flächennutzungsplan liegt die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie nach § 249c BauGB ebenfalls im gemeindlichen Ermessen. Ein solches Ermessen sollte den Gemeinden daher auch bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land eingeräumt werden.

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land wirkt sich zudem unmittelbar auf das spätere Genehmigungsverfahren aus, da im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz Erleichterungen vorgesehen sind (vergleiche § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetz). Damit auch solche Windenergieanlagen, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Windenergiegebiet errichtet werden, von diesen Erleichterungen profitieren können, sollte die Vorschrift des § 249a BauGB auf Bebauungspläne erweitert werden.

Bei der Streichung von § 249a Absatz 3 BauGB und den Ergänzungen in § 249a Absatz 2 und Absatz 4 BauGB handelt es sich jeweils um notwendige Folgeänderungen.

In 51. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 1 BauGB)

(entfällt bei Annahme von Ziffer 50)

Artikel 4 Nummer 6 § 249a Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes können im Bauleitplan vorbehaltlich des Satzes 2 zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt oder festgesetzt werden.“

(bei Annahme entfällt Ziffer 52)

Folgeänderungen:

Artikel 4 Nummer 6 § 249a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 4 sind jeweils nach dem Wort „Darstellung“ die Wörter „oder Festsetzung“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verpflichtung der Gemeinden vor, die im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Eine kommunale Verpflichtung zu bestimmten bauleitplanerischen Darstellungen ist jedoch systemwidrig und schränkt das planerische Ermessen erheblich ein, ohne dass sich dafür in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eine solche Vorgabe findet. Ob eine entsprechende Darstellung getroffen wird, sollte sich allein nach den allgemeinen Grundsätzen zur Planungsbefugnis und Planungspflicht (vgl. § 1 Absatz 3, 6, 7 und § 1a BauGB) richten.

Bei der Darstellung von Solarenergiegebieten liegt die zusätzliche Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Solarenergie nach § 249c BauGB ebenfalls im gemeindlichen Ermessen. Ein solches Ermessen sollte den Gemeinden daher auch bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land eingeräumt werden.

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land wirkt sich zudem unmittelbar auf das spätere Genehmigungsverfahren aus, da im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung nach § 34 BNatSchG, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung und bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG Erleichterungen vorgesehen sind (vgl. § 6b WindBG). Damit auch solche Windenergieanlagen, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Windenergiegebiet errichtet werden, von diesen Erleichterungen profitieren können, sollte die Vorschrift des § 249a BauGB auf Bebauungspläne erweitert werden.

Bei der Streichung von § 249a Absatz 3 BauGB und den Ergänzungen in den Absätzen 2 und 4 handelt es sich jeweils um notwendige Folgeänderungen.

Wo 52. Hilfsempfehlung zu Ziffer 50

(entfällt bei Annahme von Ziffer 50 oder 51)

Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 1 Satz 1a -neu – BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Flächennutzungsplan“ die Wörter „einer Gemeinde, die zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist,“ einzufügen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Für Flächennutzungspläne von Gemeinden, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Darstellung als Beschleunigungsgebiet freiwillig erfolgen kann.“

Begründung:

Die Verpflichtung, Windenergiegebiete auszuweisen, besteht nur für die von den Ländern selbst gewählte Planungsebene. Über die Verpflichtung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zur Ausweisung bestimmter Flächenbeitragswerte für jedes Land hat der Bundesgesetzgeber hier bereits einen wir-



kungsvollen Mechanismus geschaffen, der dafür sorgt, dass ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Da die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete an diese Ausweisung der Windenergiegebiete gekoppelt ist, kann auch sichergestellt werden, dass bundesweit eine ausreichende Fläche in Form von Beschleunigungsgebieten entstehen wird.

Die Verpflichtung für Gemeinden bei Ausweisung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen diese zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, ist zumindest in den Fällen, in denen die Gemeinden überhaupt nicht die zuständigen Planungsträger sind, nicht gerechtfertigt. Zum einen überfrachtet dies die planerischen Kompetenzen von Gemeinden und führt möglicherweise auch zu Mehrkosten, welche die zusätzliche Flächenausweisung von Gemeinden sogar noch verhindern kann. Zum anderen ist auch für Vorhabenträger in Ländern, die eine Windenergieaufweisung auf Ebene der Regionalplanung oder des Landes vorsehen, nicht ersichtlich, welche Pläne im Endergebnis die Beschleunigungsgebiete ausweisen. Dies kann daher auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

- Wi 53. Zu Artikel 4 Nummer 6 und Artikel 6 Nummer 4 (§ 249a Absatz 1 Satz 2 und § 249c Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 1 ROG)

Der Bundesrat bittet, zum Beispiel im Rahmen des angekündigten Leitfadens zu den Regeln für Minderungsmaßnahmen, bundeseinheitliche Standards für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten in Zusammenhang mit den gebietsbezogenen Ausnahmeregelungen gemäß § 249a Absatz 1 Satz 2 und § 249c Absatz 1 Satz 2 BauGB sowie § 28 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 1 ROG festzulegen.

Begründung:

Ein Ländervergleich zeigt, dass im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz bereits bei der Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG unterschiedliche Methoden und Standards angewendet werden. Ziel sollte demgegenüber eine bundeseinheitliche und rechtssichere konkrete Definition der vorgesehenen Gebietsausschlüsse sein, denn naturschutzrechtliche Klagen könnten dem gewünschten Beschleunigungseffekt entgegenwirken. Im Rahmen zum Beispiel des angekündigten Leitfadens zu den Regeln für Minderungsmaßnahmen sollten daher bundeseinheitliche Standards festgelegt werden, wo Beschleunigungsgebiete nicht beziehungsweise nur unter einer

erweiterten Prüfung festgelegt werden können. Beispielsweise im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete sollte ein Prüfradius um diese Gebiete definiert, und es sollte ein Prüfschema zur Ermöglichung von Beschleunigungsgebieten innerhalb dieser Radien vorgegeben werden. Der Radius ist ebenfalls für die nach § 6a WindBG bereits als Beschleunigungsgebiete erklärten bestehenden Windenergiegebiete relevant. Auch hinsichtlich von Gebieten mit landesweit bedeutendem Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art sollte für Beschleunigungsgebiete ein Prüfschema orientiert an § 45b BNatSchG festgelegt werden. Diese Prüfung geht einher mit der Festlegung von Minderungsmaßnahmen und bedeutet daher keinen zusätzlichen Aufwand. Laut Gesetzesbegründung kommt es für Beschleunigungsgebiete gerade darauf an, ob die Verwirklichung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten ist. Dichtezentren beziehungsweise Schwerpunktorkommen können im Hinblick auf das Vorkommen einer geschützten Art ein Indiz darstellen, eignen sich aber nicht für eine bundeseinheitliche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete und damit eine richtlinienkonforme Umsetzung, da das Vorgehen bei der Ermittlung der Dichtezentren und Schwerpunktorkommen im Hinblick auf die Schwellenwerte beim Populationsschutz und die angewandten Berechnungsmethoden zu unterschiedlich ist.

U 54. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten“ durch die Wörter „, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder Nationale Naturmonumente“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 24 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen. Daher unterliegen auch Nationale Naturmonumente dem Schutzregime des § 23 Absatz 2 BNatSchG und insbesondere dem dort geregelten „absoluten“ Veränderungsverbot. Der Gesetzentwurf nimmt Naturschutzgebiete als Ausschlussgebiete für die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land aus. Aufgrund der gesetzlichen Wertung im BNatSchG ist es folgerichtig, auch hier Nationale Naturmonumente als Ausschlussgebiete für die Beschleunigungsgebiete festzulegen.

Der Gesetzentwurf kommt der gesetzlichen Regelung in § 24 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG in § 249c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bereits nach und nimmt für die dortigen Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie Nationale Naturmonumente, im geregelten Umfang, aus, da diese Gebiete grundsätzlich als ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Eine Differenzierung zwischen Beschleunigungsgebieten für die Windenergie und die Solarenergie zu Nationalen Naturmonumenten nimmt der Gesetzentwurf nicht vor.

U 55. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB),  
Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.“

b) In Artikel 6 Nummer 4 ist § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land bestimmte, ökologisch sensible Gebiete von der Windenergienutzung ausgeschlossen bleiben. Der Entwurf nennt diesbezüglich unter anderem Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG. Der Verweis auf die Nummer 14 ist nicht sachgerecht, da auf diese Weise Artenschutzkategorien mit einbezogen würden, die über den in der Richtlinie (EU) 2023/2413 angelegten Prüfraum weit hinausgehen. Dies betrifft zum einen die in Buchstabe a der Norm genannten Arten des Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, die den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten regelt, der hier nicht von Belang ist. Buchstabe c bezieht sich auf die nach der Bundesartenschutzverordnung „nur“ national streng geschützten Arten, die großenteils keiner europarechtlichen Schutzkategorie (europäische Vogelarten oder FFH-

Anhang IV) unterliegen. Hierzu zählen unter anderem über 100 wirbellose Tierarten (vor allem Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken) sowie über 20 Pflanzenarten. Keine dieser nur national streng geschützten Arten wird im Rahmen einer „klassischen“ artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur diejenigen Schutzkategorien mit einbezogen werden, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 44 Absatz 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung zu betrachten sind, namentlich die europäischen Vogelarten, die FFH-Anhang-IV-Arten sowie die (bislang nicht konkretisierten) nationalen Verantwortungsarten.

Wo 56. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Konkretisierung erfolgen kann, was in Artikel 4 Nummer 6

a) in § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (erster Halbsatz) mit der Formulierung „landesweit bedeutende Vorkommen“

und

b) in § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (zweiter Halbsatz) mit der Formulierung „besonders geeigneten Lebensräumen“

gemeint ist.

Begründung:

Die zitierten, im Gesetzentwurf verwendeten Begrifflichkeiten sind sehr allgemein gehalten und lassen in der Verwaltungspraxis keine eindeutige Auslegung zu. Für den Vollzug ist jedoch jeweils eine klare Definition erforderlich, um eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Wi  
Wo 57. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 1 Satz 2a – neu – und Satz 2b – neu – BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249a Absatz 1 nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

„Die Ermittlung der Gebiete nach Satz 2 Nummer 2 wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es sind nur Daten zu berücksichtigen, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt des Beginns der Ermittlung nicht älter als fünf Jahre sind.“

Begründung:

Der Begriff der vorhandenen Daten wird in § 6b Absatz 3 WindBG bereits dahingehend eingegrenzt, dass nur Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und Aktualität (nicht älter als fünf Jahre) erfasst werden. Der gleichlautende Begriff in § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB sollte daher entsprechend legal definiert werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Andernfalls birgt die Auslegung des Begriffs der vorhandenen Daten nach dem äußerst umfangreichen und teils widersprüchlichen Prüfkanon in der aktuellen Begründung des Gesetzentwurfs das Risiko der Überforderung der an der Planung beteiligten Akteure. Zudem steht diese Prüfung in Widerspruch zur ausdrücklichen Vorgabe in Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a Dreifachbuchstabe iii der Richtlinie (EU) 2023/2413, wonach ausschließlich geeignete und verhältnismäßige Instrumente und Datensätze zur Gebietsermittlung heranzuziehen sind. Durch die klare Definition der zur Ermittlung heranzuziehenden und vorhandenen Daten werden der Prüf- und Begründungsaufwand für die planende Gemeinde und die beteiligten Fachbehörden erheblich reduziert.

- U 58. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 2 Satz 1 BauGB),  
Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 4 Satz 1 ROG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249a Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „wirksame“ die Wörter „und verhältnismäßige“ einzufügen.
- b) In Artikel 6 Nummer 4 sind in § 28 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „wirksame“ die Wörter „und verhältnismäßige“ einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass – soweit eine Vorabbewertung möglich ist – Regeln für Minderungsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen müssen. Diese Klarstellung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, die Maßnahmen auf das Verhältnismäßige begrenzt und entspricht auch den Regelungen in Absatz 7 sowie § 6 Absatz 1 WindBG.

Zu Buchstabe b:

Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass – soweit eine Vorabbewertung möglich ist – Regeln für Minderungsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen müssen.

U 59. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 2 Satz 1 BauGB),  
Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 4 Satz 1 ROG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249a Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinne des § 6b Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ einzufügen.
- b) In Artikel 6 Nummer 4 sind in § 28 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „im Sinne des § 6b Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, damit deutlich normiert ist, für welche Arten von Anlagen bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen sind. Gemeint sind alle Anlagen im Sinne des § 6b Absatz 1 Nummern 1 bis 3 WindBG (Windenergieanlagen an Land, zugehörige Nebenanlagen und Energiespeicheranlagen am selben Standort). Da die in der Vorschrift genannten Anlagen unter das Genehmigungsregime des § 6b WindBG fallen, sind auch hierzu Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plan aufzunehmen.

U 60. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BauGB),  
Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 ROG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:  
  
„2. europäische Vogelarten, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind und“

- b) In Artikel 6 Nummer 4 ist § 28 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. europäische Vogelarten, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind und“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Umweltprüfung von Beschleunigungsgebieten auf bestimmte mögliche negative Umweltauswirkungen zu beschränken. Gegenstand der Prüfung sollen unter anderem die „besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes“ sein. Dies ist allerdings nicht zielführend, da mit der Schutzkategorie „besonders geschützte Arten“ zahllose Arten mit einbezogen würden, die über den in der Richtlinie (EU) 2023/2413 angelegten Prüfraumen weit hinausgehen. Zu den besonders geschützten Arten zählen mehrere Tausend, zum Teil häufige und weit verbreitete, Tier-, Pflanzen- und Pilzarten (unter anderem alle Libellenarten, alle Bienenarten, alle Torfmoose). Nur einzelne dieser Arten werden im Rahmen einer „klassischen“ artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG betrachtet, sofern sie zugleich einer europäischen Schutzkategorie (europäische Vogelarten oder FFH-Anhang IV) unterliegen. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Umweltprüfung nur diejenigen Schutzkategorien mit einbezogen werden, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 44 Absatz 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung zu betrachten sind, namentlich die europäischen Vogelarten, die FFH-Anhang-IV-Arten sowie die (bislang nicht konkretisierten) nationalen Verantwortungsarten.

- U 61. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,  
Nummer 3,  
Nummer 4 – neu – BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist nach dem Wort „Bundesnaturschutzgesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ der Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

c) Folgende Nummer ist anzufügen:

„4. Moor- und kohlenstoffreiche Böden, die aus Gründen des Klimaschutzes wiedervernässt werden sollen. Nähere Einzelheiten regeln die Länder.“

Begründung:

Im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung sind die Umweltauswirkungen auf die besonders sensiblen klimarelevanten Moor- und kohlenstoffreiche Böden, die aus Gründen des Klimaschutzes der Wiedervernässung zugeführt werden sollen, zu beachten. Insbesondere nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um landwirtschaftlich genutzte, entwässerte Moorböden wiederherzustellen. Danach sind bis zum Jahr 2030 auf mindestens 30 Prozent dieser Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss. Die näheren Einzelheiten regeln die Länder, zum Beispiel an die Gebietskulisse, Wiedervernässungsmöglichkeit.

Wo 62. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 1 Satz 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Konkretisierung erfolgen kann, was in Artikel 4 Nummer 6 in § 249b Absatz 1 Satz 2 mit der Formulierung „grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich“ gemeint ist.

Begründung:

Es ist zu klären, was konkret mit den „grundsätzlich geeigneten Bereichen im Außenbereich“ gemeint ist. Die Formulierung bedarf für eine geordnete Verwaltungspraxis einer klaren Definition für den einheitlichen Verwaltungsvollzug.



- U 63. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Nummer 4, Nummer 5 – neu – BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249b Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer ist anzufügen:  
„5. das Vorhaben einer Wiedervernässung Moor- und kohlenstoffreicher Böden nicht entgegensteht.“

Begründung:

Das Ziel der Wiedervernässung von klimarelevanten Moor- und kohlenstoffreichen Böden aus Gründen des Klimaschutzes ist auch bei Vorhaben in Solarenergiegebieten im überragenden öffentlichen Interesse zu beachten. Insbesondere nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um landwirtschaftlich genutzte, entwässerte Moorböden wiederherzustellen. Danach sind bis zum Jahr 2030 auf mindestens 30 Prozent dieser Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss. Auch im beschleunigten Zulassungsverfahren können und sollen Vorhaben in einem Solarenergiegebiet so ausgestaltet und umgesetzt werden, dass die natürliche Klimaschutzmaßnahme Wiedervernässung unbeeinträchtigt bleibt.

Ohne die klarstellende Ergänzung würde der Gesetzestext hinter der Gesetzesbegründung zurückbleiben.

- AV 64. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 3 Nummer 3 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist in § 249b Absatz 3 Nummer 3 das Wort „natürlichen“ vor dem Wort „Funktionen“ zu streichen.

Begründung:

Es sind nicht nur die natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, sondern auch die weiteren Bodenfunktionen wie die Nutzungsfunktion. Als Abwägungsbelang fließt nur so die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen ein und kann gezielt Freiflächen-Solarenergieanlagen weg von Böden mit mindestens hoher natürlicher Ertragsfähigkeit steuern und damit dem Zielkonflikt Steigerung der Erzeugung erneuerbarer Energien vs. Ernährungssicherheit entschärfen.

U 65. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 3 Nummer 3 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249b Absatz 3 Nummer 3 nach den Wörtern „natürlichen Funktionen des Bodens“ die Wörter „und die Nutzungsfunktionen des Bodens im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Bundesbodenschutzgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Bereits bei der Darstellung von Solarenergiegebieten werden unter anderem die Belange des Bodenschutzes umfassend abgewogen (§ 249b Absatz 3 BauGB), so dass diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nicht mehr als öffentliche Belange entgegenstehen können (§ 249b Absatz 2 BauGB). Bei der Abwägung der Belange des Bodenschutzes bei der Ausweisung der Solarenergiegebiete nach § 249b Absatz 3 Nummer 3 können jedoch nur die natürlichen Bodenfunktionen in die Abwägung einbezogen werden und nicht die übrigen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 BBodSchG. Dies führt dazu, dass bei Hohertragsböden die herausragende Erfüllung der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c nicht als Abwägungsbelang berücksichtigt werden kann.

Um eine Lenkungswirkung zum Schutz von Hohertragsböden bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu erzielen, ist somit die Erweiterung der Abwägungsbelange für den Bodenschutz von den natürlichen Bodenfunktionen auf landwirtschaftlichen Bodenfunktionen vorzunehmen.

U 66. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 3 Nummer 3 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist in § 249b Absatz 3 Nummer 3 nach dem Wort „geeignete“ das Wort „bodenfunktionsbezogene“ einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung erfolgt aus Klarstellungsgesichtspunkten aufgrund der Gesetzesbegründung auf Seite 76. Denn dort wird ausgeführt, dass „Kompensationsmaßnahmen mit Blick auf den Erhalt der Bodenfunktionen – wie zum Beispiel die Wasseraufnahme- und -speicherfähigkeit – nach Möglichkeit am Standort des Vorhabens beziehungsweise in räumlichem Verbund erfolgen sollten. Die LABO Arbeitshilfe zum Thema „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (Januar 2009) bietet fachliche Unterstützung für die Planungsträger bei Durchführung der Prüfschritte“.

In  
Wo

67. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249b Absatz 5 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249b Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Die in § 249b Absatz 5 BauGB vorgesehene Länderöffnungsklausel zur Erreckung der mit der Ausweisung von Solarenergiegebieten verbundenen Privilegierungswirkung auf regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete sollte gestrichen werden, um die Steuerung der Freiflächensolaranlagen auf kommunaler Ebene zu belassen. Durch die mit der Ausweisung auf regionalplanerischer Ebene verbundene Privilegierungswirkung würde sämtlichen innerhalb der Vorranggebiete gelegenen Kommunen zeitgleich die gemeindliche Steuerungshoheit über die flächenintensiven Anlagen innerhalb ihres gesamten Gemeindegebietes genommen. Dies stellt insbesondere mit Blick auf das gänzliche Fehlen eines irgendwie gearteten kommunalen Steuerungsvorbehaltes einen unverhältnismäßigen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit dar.

Wi  
In  
Wo

68. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249c Absatz 1 Satz 2 BauGB)

In Artikel 4 Nummer 6 sind in § 249c Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden“ durch die Wörter „künstliche oder bebaute Flächen, wie Dächer, Parkplätze oder Verkehrsinfrastruktur“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beschränkt die Rückausnahme des in § 249c Absatz 1 BauGB vorgesehenen Gebietsausschlusses für Beschleunigungsgebiete für die

Solarenergie auf künstliche und bebaute Gebiete, die zusätzlich nicht als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden. Aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie (EU) 2023/2413 ergibt sich kein Bedarf für dieses zusätzliche Erfordernis. Zudem spricht nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Künstlichkeit beziehungsweise die Bebauung der Flächen ohnehin grundsätzlich für eine geringere ökologische Sensibilität. Folglich sollte dieses zusätzliche Kriterium gestrichen werden.

U 69. Zu Artikel 4 Nummer 6 (§ 249c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB),  
Artikel 6 Nummer 4 (§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 4 Nummer 6 ist § 249c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer europäischen Vogelart, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist.“

b) In Artikel 6 Nummer 4 ist § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. in Gebieten liegen mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer europäischen Vogelart, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist, oder“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie bestimmte, ökologisch sensible Gebiete von der Solarenergienutzung ausgeschlossen bleiben. Der Entwurf nennt diesbezüglich unter anderem Gebiete mit landesweit bedeutsamen Vorkommen von Arten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG. Der Verweis auf die Nummer 14 ist nicht sachgerecht, da auf diese Weise Artenschutzkategorien mit einbezogen

würden, die über den in der Richtlinie (EU) 2023/2413 angelegten Prüfraumen weit hinausgehen. Dies betrifft zum einen die in Buchstabe a der Norm genannten Arten des Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, die den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten regelt, der hier nicht von Belang ist. Buchstabe c bezieht sich auf die nach der Bundesartenschutzverordnung „nur“ national streng geschützten Arten, die großenteils keiner europarechtlichen Schutzkategorie (europäische Vogelarten oder FFH-Anhang IV) unterliegen. Hierzu zählen unter anderem über 100 wirbellose Tierarten (vor allem Schmetterlinge, Käfer, Heuschrecken) sowie über 20 Pflanzenarten. Keine dieser „nur“ national streng geschützten Arten wird im Rahmen einer „klassischen“ artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG betrachtet. Vor diesem Hintergrund sollten bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nur diejenigen Schutzkategorien mit einbezogen werden, die in Anlehnung an den Wortlaut des § 44 Absatz 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Artenschutzprüfung zu betrachten sind, namentlich die europäischen Vogelarten, die FFH-Anhang-IV-Arten sowie die (bislang nicht konkretisierten) nationalen Verantwortungsarten.

Wo 70. Zu Artikel 4 (Änderung des BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 4 des Gesetzentwurfes auch eine Anpassung der BauNVO notwendig ist. Hier sind beispielsweise Ergänzungen für die Verwaltungspraxis sinnvoll, wie die planungsrechtliche Kennzeichnung von Beschleunigungsgebieten von kommunaler Seite zu vollziehen ist.

Begründung:

Für den Verwaltungsvollzug bleibt offen, wie die planungsrechtliche Kennzeichnung von Beschleunigungsgebieten vorzunehmen ist. Für die Planzeichenverordnung wurde dies angepasst (Artikel 5, Änderung der Planzeichenverordnung, dort Nummer 1 des Gesetzentwurfes). Es bleibt offen, wie das planungsrechtlich umzusetzen ist. Da Sondergebiete für Windenergie und Solarenergie in § 11 BauNVO bereits aufgeführt sind, ist eine entsprechende Regelung auch für die neuen Beschleunigungsgebiete in der BauNVO sinnvoll.

- Wi 71. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 2 Satz 1,  
 (bei Absatz 3 Satz 1,  
 Annahme Absatz 4 Satz 1,  
 entfallen Absatz 5 Satz 1 und Satz 2,  
 Ziffer 72 Absatz 6 Satz 2 – neu –,  
 und 76) Satz 3 – neu – sowie  
§ 29 Absatz 2 Satz 1 und 4 ROG)

Artikel 6 Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

a) § 28 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „auszuweisen“ durch die Wörter „zu erklären“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „auszuweisen“ durch die Wörter „zu erklären“ zu ersetzen.

cc) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Erklärung von Vorranggebieten zu Beschleunigungsgebieten sind, soweit erforderlich, Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss zu benennen, um mögliche negative Auswirkungen ... <... weiter wie Regierungsvorlage ...>.“

dd) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind die Wörter „Ausweisung als“ durch die Wörter „Erklärung zum“ und das Wort „Aufstellung“ durch das Wort „Benennung“ zu ersetzen.

bbb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Wurde der Aufstellungsbeschluss im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8] gefasst, können die Erklärung des Vorranggebietes zu einem Beschleunigungsgebiet und die Benennung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise zeitlich nachfolgend in einem separaten Akt erfolgen; in diesem Fall ... <... weiter wie Regierungsvorlage ...>.“

ee) Dem Absatz 6 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Erklärung als Beschleunigungsgebiet ist ein Akt, der allein der Umsetzung des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 dient. Sie kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung gemäß § 6b Windenergieflächenbedarfsgesetzes überprüft werden.“

b) § 29 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist das Wort „ausgewiesen“ durch das Wort „erklärt“ zu ersetzen.

bb) In Satz 4 ist das Wort „Aufstellung“ durch das Wort „Benennung“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa und bb:

Die Bundesregierung stellt in ihrer Begründung zu § 28 ROG klar, dass Beschleunigungsgebiete nicht dem Regelungsregime der Raumordnung zuzuordnen sind mit der Konsequenz, dass sie selbst keine Beachtungspflichten auslösen können. Dies sollte im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit auch bei der Wortwahl im Gesetzestext selbst deutlich zum Ausdruck kommen. Begriffe, die dem Planungsrecht zugeordnet werden können, sollten deshalb vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Im Gesetzestext soll klargestellt werden, dass es sich bei Regelungen für Minderungsmaßnahmen – wie in der Begründung zu § 28 Absatz 4 ROG dargestellt wird – nicht um Festlegungen im raumordnungsrechtlichen Sinne handelt. Dies erleichtert erheblich die Rechtsanwendung des Gesetzes. Zudem soll mit den Wörtern „soweit erforderlich“ dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass bei Beschleunigungsgebieten immer Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, da es auch Fälle geben kann, bei denen keine negativen Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten sind.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Mit dieser Regelung kann einerseits sichergestellt werden, dass im Interesse eines beschleunigten Windkraftausbaus die fristgerechte Umsetzung der Vorgaben des WindBG erfolgt, und dass andererseits die Vorgaben des Artikels 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Entsprechend der Begründung zu § 28 ROG handelt es sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten um einen Akt „sui generis“, der allein auf Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt. Im Sinne der Rechtsklarheit sollten dies und die entsprechenden bisher noch unklaren Rechtsschutzmöglichkeiten im Gesetz selbst ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b:

Auch Beschleunigungsgebiete für Solarenergie setzen auf raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete auf, ohne selbst Teil der Raumordnung zu sein. Dies soll auch hier im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

- AV  
Wo  
  
(entfällt  
bei  
Annahme  
von  
Ziffer 71)  
  
(bei  
Annahme  
entfallen  
Ziffer 74  
und 76)
72. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil ROG)
- In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 28 Absatz 2 Satz 1 der einleitende Satzteil wie folgt zu ändern:
- a) Das Wort „sind“ ist durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.
  - b) Das Wort „auszuweisen“ ist durch die Wörter „ausgewiesen werden“ zu ersetzen.

Begründung:

In begründeten Einzelfällen muss auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zeitgleich mit Vorranggebieten für Windenergie verzichtet werden dürfen. Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere gegeben, wenn die Ermittlung von Daten für die Bestimmung sensibler Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG oder die Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG beziehungsweise das fristgerechte Erreichen der regionalen Teilflächenziele nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG gefährdet und zum Eintritt der Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 BauGB führen würde.

Beschleunigungsgebiete dürfen nicht in Gebieten ausgewiesen werden, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. § 28 Absatz 2 Satz 1 benennt diese Gebiete abschließend. Die Abgrenzungen der in Nummer 1 benannten Gebiete sind Planungsträgern bekannt. Für die Bestimmung sensibler Gebiete nach Nummer 2 kann auf keine vergleichbare bestehende Gebietskulisse zurückgegriffen werden, sondern sensible Gebiete sind anhand von Umweltdaten und Daten über geschützte Arten gebietsbezogen zu ermitteln.

Der Gesetzentwurf geht fehl in seiner Grundannahme, dass der Regionalplanung die sensiblen Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG ohnehin bekannt seien oder zumindest die für die Bestimmung der sensiblen Gebiete nötigen Daten über Artenvorkommen ohnehin vorhanden seien. Bei-



spielsweise in Niedersachsen fehlt es an einem flächendeckend ausreichenden Datenbestand, der eine fundierte Einschätzung darüber ermöglicht, ob es sich um Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten handelt. Grund dafür ist: In Bezug auf Vorranggebiete Windenergienutzung darf sich die Regionalplanung anerkanntermaßen auf eine überschlägige Vorabschätzung der Umwelt- und Artenschutzbelange beschränken und die Umwelt- und Artenschutzprüfung im Detail dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen überlassen. Aufgrund der Größe der Plangebiete und der hohen Dynamik des naturräumlichen Geschehens geht es auf Ebene der Regionalplanung nur um eine vorsorgliche Vorabschätzung der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zur Ausweisung von Vorranggebieten ist daher nicht zwingend eine genaue Kartierung erforderlich. Erst die Bestimmung von sensiblen Gebieten erfordert eine ungleich präzisere Datentiefe und Kartierungen.

Die Formulierung im Gesetzentwurf, dass „vorhandene“ Daten genügen, ist daher nur hilfreich, wenn solche Daten überhaupt vorhanden sind, hinreichend aktuell und qualitativ ausreichend sind. Fehlt es hieran, darf der Planungsträger auf eine Datenerhebung nicht verzichten. Nur dadurch wird sichergestellt, dass der Regionalplan – den Vorgaben der Richtlinie und des § 28 ROG entsprechend – keine Beschleunigungsgebiete auf sensiblen Gebieten ausweist. Der Entfall einer Umwelt- und Artenschutzprüfung und die ersatzweise Zahlung in ein Artenhilfsprogramm im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass zumindest auf Planungsebene eine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt ist. Das Ergebnis, dass auf einer Fläche Windenergieanlagen errichtet werden, die – mangels ausreichender Daten – überhaupt nicht auf Artenschutzverträglichkeit untersucht wurde, wäre von der Richtlinie nicht gedeckt.

Die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung von Artenvorkommen resultiert zudem aus den Anforderungen des Planungsrechts an eine ordnungsgemäße Abwägung. Denn auch als Planinhalt „sui generis“ sind Beschleunigungsgebiete Bestandteil eines Raumordnungsplans, nach Planungsvorschriften auszuweisen und unterliegen – auch im Hinblick auf die festzulegenden Regeln für Minderungsmaßnahmen – den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. Als Bestandteil der Abwägungsfehlerlehre ist seit langem anerkannt, dass es fehlerhaft ist, maßgebliche Belange überhaupt nicht zu ermitteln und zu bewerten.

Pläne, die Verstöße gegen Europarecht und nationales Recht enthalten, begründen die Gefahr von EU-Vertragsverletzungsverfahren und sind von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nicht genehmigungsfähig. Für den Ausbau der Windenergienutzung wäre Verzögerungen durch erforderliche Datenerhebungen oder durch Aussetzen von Genehmigungsverfahren kontraproduktiv.

Der Gesetzentwurf ist daher so zu fassen, dass er in Fällen, in denen eine Ermittlung von Daten zur Abgrenzung sensibler Gebiete und zur Festlegung gebiets- und artenspezifischer Minderungsmaßnahmen nötig ist, ermöglicht, Beschleunigungsgebiete für Windenergie nicht zeitgleich mit Vorranggebieten für Windenergie auszuweisen.

U 73. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ROG)

In Artikel 6 Nummer 4 sind in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten“ durch die Wörter „, , Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Nationale Naturmonumente“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 24 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG sind Nationale Naturmonumente wie Naturschutzgebiete zu schützen. Daher unterliegen auch Nationale Naturmonumente dem Schutzregime des § 23 Absatz 2 BNatSchG und insbesondere dem dort geregelten „absoluten“ Veränderungsverbot. Der Gesetzentwurf nimmt Naturschutzgebiete als Ausschlussgebiete für die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land aus. Aufgrund der gesetzlichen Wertung im BNatSchG ist es folgerichtig, auch hier Nationale Naturmonumente als Ausschlussgebiete für die Beschleunigungsgebiete festzulegen.

Der Gesetzentwurf kommt der gesetzlichen Regelung in § 24 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ROG bereits nach und nimmt für die dortige Sonderregelung für die Solarenergie Nationale Naturmonumente aus. Eine Differenzierung zwischen der Sonderregelung für die Windenergie und die Solarenergie zu Nationalen Naturmonumenten nimmt der Gesetzentwurf nicht vor.

Wo 74. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72

(entfällt bei Annahme von Ziffer 72)

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 3 Satz 1 ROG)

In Artikel 6 Nummer 4 sind in § 28 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „, , sobald und solange der Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder das jeweilige darauf abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist“ zu streichen.

Begründung:

In begründeten Einzelfällen muss auf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zeitgleich mit Vorranggebieten für Windenergie verzichtet werden dürfen, wenn dadurch die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG beziehungsweise das fristgerechte Erreichen der

regionalen Teilflächenziele nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG gefährdet und zum Eintritt der Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 BauGB führen würde.

Beschleunigungsgebiete dürfen nicht in Gebieten ausgewiesen werden, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. § 28 Absatz 2 Satz 1 benennt diese Gebiete abschließend. Die Abgrenzungen der in Nummer 1 benannten Gebiete sind Planungsträgern bekannt. Für die Bestimmung sensibler Gebiete nach Nummer 2 kann auf keine vergleichbare bestehende Gebietskulisse zurückgegriffen werden, sondern sensible Gebiete sind anhand von Umweltdaten und Daten über geschützte Arten gebietsbezogen zu ermitteln.

Der Gesetzentwurf geht fehl in seiner Grundannahme, dass der Regionalplanung die sensiblen Gebiete im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG ohnehin bekannt seien oder zumindest die für die Bestimmung der sensiblen Gebiete nötigen Daten über Artenvorkommen ohnehin vorhanden seien. Beispielsweise in Niedersachsen fehlt es an einem flächendeckend ausreichenden Datenbestand, der eine fundierte Einschätzung darüber ermöglicht, ob es sich um Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen europäischer Vogelarten oder streng geschützter Arten handelt. Grund dafür ist: In Bezug auf Vorranggebiete Windenergienutzung darf sich die Regionalplanung anerkanntermaßen auf eine überschlägige Vorabschätzung der Umwelt- und Artenschutzbelange beschränken und die Umwelt- und Artenschutzprüfung im Detail dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen überlassen. Aufgrund der Größe der Plangebiete und der hohen Dynamik des naturräumlichen Geschehens geht es auf Ebene der Regionalplanung nur um eine vorsorgliche Vorabschätzung der Vollzugsfähigkeit der Planung. Zur Ausweisung von Vorranggebieten ist daher nicht zwingend eine genaue Kartierung erforderlich. Erst die Bestimmung von sensiblen Gebieten erfordert eine ungleich präzisere Datentiefe und Kartierungen.

Die Formulierung im Gesetzentwurf, dass „vorhandene“ Daten genügen, ist daher nur hilfreich, wenn solche Daten überhaupt vorhanden sind, hinreichend aktuell und qualitativ ausreichend sind. Fehlt es hieran, darf der Planungsträger auf eine Datenerhebung nicht verzichten. Nur dadurch wird sichergestellt, dass der Regionalplan – den Vorgaben der Richtlinie und des § 28 ROG entsprechend – keine Beschleunigungsgebiete auf sensiblen Gebieten ausweist. Der Entfall einer Umwelt- und Artenschutzprüfung und die ersatzweise Zahlung in ein Artenhilfsprogramm im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass zumindest auf Planungsebene eine Umwelt- und Artenschutzprüfung erfolgt ist. Das Ergebnis, dass auf einer Fläche Windenergieanlagen errichtet werden, die – mangels ausreichender Daten – überhaupt nicht auf Artenschutzverträglichkeit untersucht wurde, wäre von der Richtlinie nicht gedeckt.

Die Pflicht zur Ermittlung und Bewertung von Artenvorkommen resultiert zudem aus den Anforderungen des Planungsrechts an eine ordnungsgemäße Abwägung. Denn auch als Planinhalt „sui generis“ sind Beschleunigungsgebiete Bestandteil eines Raumordnungsplans, nach Planungsvorschriften auszuweisen und unterliegen – auch im Hinblick auf die festzulegenden Regeln für Minde-

rungsmaßnahmen – den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung. Als Bestandteil der Abwägungsfehlerlehre ist seit langem anerkannt, dass es fehlerhaft ist, maßgebliche Belange überhaupt nicht zu ermitteln und zu bewerten.

Pläne, die Verstöße gegen Europarecht und nationales Recht enthalten, begründen die Gefahr von EU-Vertragsverletzungsverfahren und sind von der jeweiligen Aufsichtsbehörde nicht genehmigungsfähig. Für den Ausbau der Windenergienutzung wäre Verzögerungen durch erforderliche Datenerhebungen oder durch Aussetzen von Genehmigungsverfahren kontraproduktiv.

Der Gesetzentwurf ist daher so zu fassen, dass er – insbesondere in Fällen, in denen eine Ermittlung von Daten zur Abgrenzung sensibler Gebiete und zur Festlegung gebiets- und artenspezifischer Minderungsmaßnahmen nötig ist – ermöglicht, Beschleunigungsgebiete für Windenergie nicht zeitgleich mit Vorranggebieten für Windenergie auszuweisen.

Wo 75. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 4 Satz 3 ROG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 6 Nummer 4 in § 28 Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, die entsprechend der Anlage 3 erfolgen kann, auch durch einen Verweis auf die Anlage 3 erfüllt werden kann.

Begründung:

Bislang ist nicht klar, wie die Regeln für Minderungsmaßnahmen exakt auszugestalten sind. Optimal wäre daher ein Maßnahmenkatalog, der alle möglichen Konstellationen umfasst, sodass im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Genehmigungsbehörde sich die Maßnahmen herausuchen kann, die für das konkrete Vorhaben am zutreffendsten sind. Insoweit wäre ein Verweis auf einen möglichst vollständigen Regelkatalog des Bundes auch vor dem Hintergrund des einheitlichen Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

- Wo 76. Hilfsempfehlung zu Ziffer 72
- (entfällt bei Annahme von Ziffer 71 oder 72)
- Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 5 Satz 2 ROG)
- In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 28 Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „eingeleitet“ die Angabe „(§ 9 Absatz 1 ROG)“ einzufügen.
- (bei Annahme entfällt Ziffer 79)
- Begründung:
- Gemäß § 9 Absatz 1 ROG beginnt die „förmliche Einleitung des Planaufstellungsverfahrens“ im Sinne des § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellung von der Aufstellung eines Raumordnungsplans, nicht erst mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist der Gesetzestext zu präzisieren.

- In Wo 77. Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 5 Satz 2 ROG)
- (bei Annahme entfällt Ziffer 78)
- In Artikel 6 Nummer 4 § 28 Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.“ durch die Wörter „kann von der Umweltprüfung und der Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Beschleunigung für die Fälle der nachgelagerten (isolierten) Ausweisung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten. Das nachgelagerte Verfahren soll – anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung – nicht als planerischer Rechtsakt sui generis betrachtet werden, sondern als reguläres Verfahren zur Aufstellung beziehungsweise Änderung von Raumordnungsplänen (Ergänzung um sonstige Inhalte). Dadurch wird vor allem die Notwendigkeit landesgesetzlicher Vorschriften über Zuständigkeit, Rechtsform und Verfahren für diesen Rechtsakt sui generis vermieden. Für das nachgelagerte Verfahren sollen unmittelbar die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung von Raumordnungsplänen nach ROG und den Landesplanungsgesetzen gelten. Zur Beschleunigung soll allerdings auf die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden, da die Beschleunigungsgebiete (im Vergleich zu den Windenergiegebieten) weder zu zusätzlichen Umweltauswirkungen führen,

noch zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Eine Beteiligung öffentlicher Stellen wird im Hinblick auf die Bestimmung der gebietsbezogenen Ausnahmen und die Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Änderung betrifft diejenigen Länder, die die Windenergie-Beschleunigungsgebiete in einem nachgelagerten Planungsverfahren (zeitlich nach der Ausweisung der Windenergiegebiete) ausweisen werden.

Nach der Konstruktion im Gesetzentwurf handelt es sich bei der isolierten Ausweisung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten um einen „eigenständigen planerischen Rechtsakt sui generis“; die Voraussetzungen für einen Raumordnungsplan seien nicht erfüllt (siehe Einzelbegründung zu § 29 Absatz 2 Nummer 5 Anlage 3 Nummer II.3, Seite 92). Daher wurden in § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG einzelne Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen für entsprechend anwendbar erklärt. Diese für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften reichen jedoch für die Durchführung der Planungen sui generis nicht aus. Die Länder wären vielmehr gezwungen, landesgesetzliche Regelungen über die Zuständigkeit, Rechtsform und (ergänzend) das Verfahren (zum Beispiel die Form der öffentlichen Bekanntmachung) des planerischen Rechtsakts sui generis zu treffen, da auch die landesrechtlichen Vorschriften zur Raumordnungsplanung nicht unmittelbar anwendbar wären.

Ein solches vorgeschaltetes Landesgesetzgebungsverfahren würde die obligatorische Ausweisung der Windenergie-Beschleunigungsgebiete erheblich verzögern. Zielsetzung der RED III-Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes ist eine möglichst rasche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, damit die Projektierer zeitnah von den Genehmigungserleichterungen profitieren können. Diese Zielsetzung würde konterkariert.

Demgegenüber erscheint es rechtlich vertretbar, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (einschließlich der Regeln für Minderungsmaßnahmen) zwar nicht als Festlegung im Sinne des § 7 ROG, aber als sonstigen Inhalt der Raumordnungspläne anzusehen, sodass die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen unmittelbar anwendbar wären. In Literatur und Praxis ist es unbestritten, dass es in Raumordnungsplänen auch (zum Beispiel rein deskriptive) Aussagen ohne Festlegungscharakter geben darf. Diese Aussagen würden den Windenergie-Raumordnungsplänen als sonstige Planinhalte nachträglich hinzugefügt.

Im Übrigen geht der Bundesgesetzgeber in seiner Regelung über die Teilnichtigkeit in § 28 Absatz 6 ROG selbst davon aus, dass auch die Beschleunigungsgebiete Bestandteil des Raumordnungsplans sind.

In 78. Hilfsempfehlung zu Ziffer 77

(entfällt bei Annahme von Ziffer 77)

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 5 Satz 2 ROG)

In Artikel 6 Nummer 4 § 28 Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.“ durch die Wörter „kann eine vereinfachte Beteiligung nach § 9 Absatz 5 durchgeführt werden.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Beschleunigung für die Fälle der nachgelagerten (isolierten) Ausweisung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten. Das nachgelagerte Verfahren soll – anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung – nicht als planerischen Rechtsakt sui generis betrachtet werden, sondern als reguläres Verfahren zur Aufstellung beziehungsweise Änderung von Raumordnungsplänen (Ergänzung um sonstige Inhalte). Dadurch wird vor allem die Notwendigkeit landesgesetzlicher Vorschriften über Zuständigkeit, Rechtsform und Verfahren für diesen neuen Rechtsakt sui generis vermieden. Für das nachgelagerte Verfahren gelten unmittelbar die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung von Raumordnungsplänen nach ROG und den Landesplanungsgesetzen. Die Pflicht zur Beteiligung soll – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung – gemäß § 9 Absatz 5 ROG begrenzt werden.

Die Änderung betrifft diejenigen Länder, die die Windenergie-Beschleunigungsgebiete in einem nachgelagerten Planungsverfahren (zeitlich nach der Ausweisung der Windenergiegebiete) ausweisen werden.

Nach der Konstruktion im Regierungsentwurf handelt es sich bei der isolierten Ausweisung von Windenergie-Beschleunigungsgebieten um einen „eigenständigen planerischen Rechtsakt sui generis“; die Voraussetzungen für einen Raumordnungsplan seien nicht erfüllt (amtliche Begründung Seite 92). Daher wurden in § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG einzelne Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Raumordnungsplänen für entsprechend anwendbar erklärt. Diese für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften reichen jedoch für die Durchführung der Planungen sui generis nicht aus. Die Länder wären vielmehr gezwungen, landesgesetzliche Regelungen über die Zuständigkeit, Rechtsform und (ergänzend) das Verfahren (zum Beispiel die Form der öffentlichen Bekanntmachung) des planerischen Rechtsakts sui generis zu treffen, da auch die landesrechtlichen Vorschriften zur Raumordnungsplanung nicht unmittelbar anwendbar wären.

Ein solches vorgeschaltetes Landesgesetzgebungsverfahren würde die obligatorische Ausweisung der Windenergie-Beschleunigungsgebiete erheblich verzögern. Zielsetzung der RED III-RL und des Umsetzungsgesetzes ist eine möglichst rasche Ausweisung der Beschleunigungsgebiete, damit die Projektierer zeitnah von den Genehmigungserleichterungen profitieren können. Diese Zielsetzung würde konterkariert.

Demgegenüber erscheint es rechtlich vertretbar, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (einschließlich der Regeln für Minderungsmaßnahmen) zwar nicht als Festlegung im Sinne des § 7 ROG, aber als sonstigen Inhalt der Raumordnungspläne anzusehen, sodass die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Aufstellung von Raumordnungsplänen unmittelbar anwendbar wären. In Literatur und Praxis ist es unbestritten, dass es in Raumordnungsplänen auch (zum Beispiel rein deskriptive) Aussagen ohne Festlegungscharakter geben darf. Diese Aussagen würden den Windenergie-Raumordnungsplänen als sonstige Planinhalte nachträglich hinzugefügt.

Im Übrigen geht der Bundesgesetzgeber in seiner Regelung über die Teilnichtigkeit in § 28 Absatz 6 ROG selbst davon aus, dass auch die Beschleunigungsgebiete Bestandteil des Raumordnungsplans sind.

Wo 79. Hilfsempfehlung zu Ziffer 76

(entfällt bei Annahme von Ziffer 76)

Zu Artikel 6 Nummer 4 (§ 28 Absatz 5 Satz 3 – neu – ROG)

In Artikel 6 Nummer 4 ist in § 28 dem Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Planaufstellungsverfahren gelten nach Satz 2 spätestens mit der frühen Öffentlichkeitsunterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 als förmlich eingeleitet.“

Begründung:

Der Wortlaut zu § 28 Absatz 5 ROG knüpft an die förmliche Einleitung von Planaufstellungsverfahren an. Die Norm selbst definiert den Zeitpunkt, ab dem von einer solchen förmlichen Einleitung auszugehen ist, nicht. Es sind daher die regulären Grundsätze heranzuziehen. Das Planaufstellungsverfahren beginnt regelmäßig nicht erst mit dem Vorliegen und der Veröffentlichung des Planentwurfs. Denklogisch liegt vor der Veröffentlichung des Planentwurfs die Erstellung des Planentwurfs. Bereits in diesem Zeitraum ist von dem Plangeber die Abwägung der verschiedensten Belange untereinander durchzuführen, um einen in sich stimmigen Planentwurf zu erarbeiten. Bereits mit dem Planaufstellungsbeschluss und der Information der Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 ROG ist das Planaufstellungsverfahren förmlich eingeleitet.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit ist der Verweis auf den Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsunterrichtung sachgerecht.



Die derzeitige Begründung des Gesetzentwurfs zu § 28 Absatz 5 ROG wird dem nicht gerecht, wenn sie für den Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Planaufstellungsverfahrens lediglich punktuell auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Planentwurfs nach § 9 Absatz 2 ROG verweist. Aus dem Wortlaut der Begründung zum Gesetzentwurf wird zudem nicht ersichtlich, ob dieser Zeitpunkt frühere Verfahrensschritte ausschließen soll oder ob er lediglich beispielhaft aufzeigt, wann in jedem Falle von einem förmlich eingeleiteten Planaufstellungsverfahren ausgegangen werden kann.

Insoweit wirkt die Formulierung in der Begründung nicht nur erhebliche Rechtsunsicherheiten auf, sondern widerspricht auch dem eindeutigen Wortlaut des Normtextes.

In  
Wo

80. Zu Artikel 6 Nummer 5 (Anlage 3 Ziffer I Absatz 5 – neu – ROG)

Dem Artikel 6 Nummer 5 Anlage 3 Ziffer I ist folgender Absatz anzufügen:

„Hat die planaufstellende Behörde auf der Grundlage der nach Ziffer II.3 ermittelten Umweltauswirkungen die einschlägigen Kategorien von Minderungsmaßnahmen aus den Kategorien III.1 bis III.3 ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln, werden die Verpflichtungen in § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 damit erfüllt. Die Anwendung der Anlage 3 ist für die planaufstellenden Behörden nicht verbindlich; sie können auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.“

Begründung:

In Anlage 3 wird ein komplexes System zur Ermittlung der Regeln für Minderungsmaßnahmen dargestellt. Es soll laut Begründung eine Hilfestellung für die planaufstellenden Behörden sein, auch wenn das darin enthaltene Konzept für sie nicht verbindlich ist. Die Anlage 3 kann jedoch nur dann eine Hilfestellung sein, wenn auch gesetzlich klargestellt wird, dass der Planungsträger im Falle der Anwendung der Anlage 3 seine Pflichten aus § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 ROG erfüllt hat. Mit einer solchen Klarstellung werden abweichende Vorgehensweisen nicht ausgeschlossen. Das Vorgehen nach der Anlage 3 soll nur eine (allerdings ausreichende) Möglichkeit unter mehreren sein, um die erforderlichen Regeln für die Minderungsmaßnahmen zu ermitteln.

Wi 81. Zu Artikel 7 Nummern 8 und 9 (§§ 97 und 98 EEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Ausweitung des bestehenden Monitoring-Systems des EEG, welches sich bereits auf die Umsetzung des WindBG bezieht, auf die zusätzliche Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebieten ab dem 1. Januar 2026 erforderlich ist, oder ob darauf verzichtet werden sollte, da das Monitoring bereits im Rahmen des bundesweiten Standards XPlanung erfolgen kann.

Begründung:

Durch die in den §§ 97 und 98 EEG vorgesehenen Änderungen ergeben sich eine Erweiterung der Informations- und Berichtspflichten der Länder im Rahmen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses (EE-KoopA) sowie eine Erweiterung des Mandats dieses Ausschusses. Die Länder sollen dem EE-KoopA künftig auch über den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinn des § 2 Nummer 4 WindBG berichten; unter anderem soll eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten stattfinden. Die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Ausweitung des Monitorings auf Beschleunigungsgebiete sollte im weiteren Verfahren jedoch überprüft werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der IT-Planungsrat mit dem Standard XPlanung seit dem 8. Februar 2023 ein einheitliches Austauschformat als verbindlich eingeführt hat. Danach können neue Gebietskategorien durch die XLeitstelle in den Standard aufgenommen werden und stehen dann allen Nutzern wie Bund, Ländern, Kommunen und Planungsbüros etc. zur Verfügung. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt über eine digitale Plattform ohne Zugriffsbeschränkung. Auch hier besteht über das Onlinezugangsgesetz bereits eine rechtliche Verpflichtung. Ein paralleles Monitoring nach den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geänderten §§ 97 und 98 EEG könnte sich daher als entbehrlich und nicht notwendig erweisen. Mit Verabschiedung des Gesetzes sollte die XLeitstelle beauftragt werden, die neue Gebietskategorie Beschleunigungsgebiete in den X-Planstandard zu überführen, damit diese allen potenziellen Nutzern zur Verfügung steht.

AV  
Wo

82. Zu Artikel 8 Satz 2 – neu – (Inkrafttreten)

Dem Artikel 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 6 (Änderung des Raumordnungsgesetzes) 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Grundsätzlich treten Änderungen des ROG gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes erst 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Für ein Abweichen von dieser verfassungsrechtlich vorgesehenen Grundregel sind keine ausreichenden Gründe ersichtlich. Insbesondere für den Fall, dass keine inhaltlichen Änderungen an § 28 ROG vorgenommen würden, würde ein Inkrafttreten erst nach 6 Monaten weiteren Trägern der Regionalplanung die Gelegenheit verschaffen, ihr Planungsverfahren einzuleiten und gemäß § 28 Absatz 5 ROG zu Ende zu bringen. Dies trägt zur Verwirklichung der energiepolitischen Zielsetzungen des § 2 Absatz 2 WindBG bei, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 Windenergieflächen planerisch bereitgestellt zu haben, die den vorgegebenen Teilflächenzielen entsprechen.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Wi  
U

83. a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf nunmehr weitere Teile der Richtlinie (EU) 2023/2413 umgesetzt werden sollen. Er teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass für die Erreichung der Klimaziele, aber auch eines erfolgreichen H<sub>2</sub>-Hochlaufs und zur Sicherung des Industriestandortes eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Steigerung des Zubaus von Onshore-Windkraft- und Photovoltaikanlagen in allen Regionen Deutschlands von großer Bedeutung ist.

[U] = 84. [b) Der Bundesrat betont, dass der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes zu gestalten ist, nicht zuletzt um die gesellschaftliche Akzeptanz von Projekten zu steigern und Klagerisiken zu verringern. Aus Sicht des Bundesrates sind hierfür die von der Richtlinie eröffneten Instrumente für einen Interessenausgleich zwischen beschleunigtem Ausbau erneuerbarer Energien einerseits und Biodiversitätsschutz andererseits zu nutzen.

- c) Eine verlässliche, transparente und stringente Herleitung von Flächenbedarfen, wie in Artikel 15b der Richtlinie vorgesehen, ist aus Sicht des Bundesrates eine unabdingbare Grundlage für die Vereinbarkeit eines beschleunigten EE-Ausbaus und einem wirksamen Biodiversitätsschutz. Ein damit verbundener Verzicht auf die Herleitung von Zielgrößen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten führt zu sich verschärfenden Konflikten mit anderen Flächenansprüchen, insbesondere auch für den Biodiversitätsschutz. Die Länder bitten den Bund, dafür Sorge zu tragen, dass eine fristgerechte Umsetzung der Artikel 15b und 15c Absatz 3 der Richtlinie erfolgt.
- d) Der Bundesrat begrüßt, dass Natura 2000-Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausgeschlossen sind. Um dem schlechten Zustands der FFH-Lebensraumtypen und vieler Arten, den Wiederherstellungspflichten und allgemein der voranschreitenden Biodiversitätskrise gerecht zu werden, sind aus Sicht des Bundesrates jedoch weitere Eingrenzungen erforderlich.
- e) Um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglichst auszuschließen, sollte bei Auswahl von Flächen als Beschleunigungsgebiete nicht nur eine „Negativliste“ von Gebieten oder Flächen vorgesehen werden, in denen keine Planungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien stattfinden dürfen. Entsprechend der Richtlinie sollte auch die auf Grundlage einer SUP vorgenommene positive Feststellung, dass auf den Flächen, auf denen der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien geplant wird, Grundlage für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes sein.
- f) Künstliche und bebaute Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze etc. sollten dabei – wie es Artikel 15c Absatz 1 der Richtlinie verlangt – bei der Auswahl von Beschleunigungsgebieten vorrangig berücksichtigt werden.
- g) Die Beschränkung allein auf vorhandene Daten bei den umweltrechtlichen Prüfungen auf Planungs- als auch auf Genehmigungsebene sieht die Richtlinie so nicht vor. Um eine möglichst effiziente und gewissenhafte Prüfung von Umweltbelangen sicherzustellen, spricht sich der Bundesrat für eine größere Flexibilität in der Datenerhebung aus. Es besteht die Gefahr, dass die in der Planung vorgesehene Vermeidung von ermittelten negativen Umweltauswirkungen durch Maßnahmen auf der Genehmigungsebene

nicht umgesetzt werden kann, wenn die vorgeschriebene Aktualität der Daten zu eng gefasst wird.

- h) In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat, wie im Rahmen des Bund-Länder-Paktes zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung vereinbart, um zeitnahe Prüfung einer gesetzlichen Regelung, die dafür sorgt, dass bereits in anderen Verfahren erhobene Daten auch für weitere Vorhaben genutzt werden können. Dazu wären Vorhabenträger von Zulassungsverfahren zu verpflichten, bereits erhobene naturschutzfachliche Daten der Verwaltung und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über zu bestimmende Formate zur Verfügung zu stellen.
- i) Der Bundesrat bittet darum, zu prüfen, ob die aus der Richtlinie in den Gesetzentwurf übernommenen Rechtsbegriffe hinreichend bestimmt und konkretisiert sind, damit diese den Beschleunigungseffekten nicht entgegenwirken.]

{Wi} = 85. {j) Der Bundesrat begrüßt, dass in § 6b des Windenergieflächenbedarfs Gesetzes nun Regelungen zur verpflichtenden Abregelung zum Schutz von Fledermäusen getroffen werden. Eine starre Frist, wonach die für die Überprüfung heranzuziehenden Daten regelmäßig nicht älter als fünf Jahre sein sollen, lehnt der Bundesrat ab. Vielmehr sollten durch eine Öffnungsklausel den Gegebenheiten Rechnung getragen werden und auch andere Daten in die Überprüfung einfließen können.}

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

- U 86. Der Bundesrat erkennt das Erfordernis einer zügigen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben an und begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2023/2413). Gleichwohl wird in einigen Punkten Änderungs- und Ergänzungsbedarf gesehen.

- U 87. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bestimmungen zur Vollständigkeit der Unterlagen in § 6b Absatz 4 WindBG dahingehend angepasst werden sollten, dass Unterlagen erst dann als vollständig anerkannt werden können, wenn auch alle fachlich relevanten Aspekte hinreichend dargelegt sind. Es kann nicht allein darauf abgestellt werden, dass alle rechtlich relevanten Punkte angesprochen werden.
- U 88. Der Bundesrat begrüßt die Änderung der Anlage 1 zum UVPG, mit der Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlenenergie nunmehr in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgenommen werden. Er bittet aber darum, die Absenkung der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht und die allgemeine Vorprüfungspflicht für diese Vorhaben zu prüfen. Der für die UVP und UVP- Vorprüfungspflicht für Städtebauprojekte festgelegte Schwellenwert wurde um 250 Prozent erhöht beziehungsweise verdreifacht als Schwellenwert für den Bau einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlenenergie festgelegt. Auch wenn mit der Errichtung von Solaranlagen keine Voll-, sondern nur eine Teilversiegelung erfolgt, findet durch die flächige Überdeckung der Freiflächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB mit Solarpaneelen in der Regel eine umfassende Veränderung und Beeinträchtigung der Biotope statt, die auch schon bei Anlagen unter fünf Hektar erhebliche Umweltauswirkungen auslösen können.
- U 89. Der Bundesrat bittet darum, eine Harmonisierung des aus der Richtlinie in den Gesetzentwurf übernommenen Begriffes der „Minderungsmaßnahmen“ mit dem in §§ 44, 45b und § 45c BNatSchG enthaltenen Begriff der „Schutzmaßnahmen“ vorzunehmen. Der Begriff der Minderungsmaßnahmen wird in § 249a und § 249c BauGB sowie in § 6b und § 6c WindBG verwendet. Diese Maßnahmen dienen unter anderem der Einhaltung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Maßnahmen nach §§ 44, 45b und § 45c BNatSchG, die der Einhaltung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechtes dienen, werden hingegen als Schutzmaßnahmen bezeichnet. Hier bedarf es einer Überprüfung, ob sich die unterschiedlichen Begrifflichkeiten auf unterschiedliche Sachverhalte beziehen und gegebenenfalls einer Harmonisierung der Rechtsbegriffe.

- U 90. Der Bundesrat hält es für geboten, die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu überarbeiten. Der Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass aufgrund des Entfalls von verpflichtenden Kartierungen durch den Vorhabenträger bei der Genehmigung von Windenergieanlagen die Verwaltung gefordert ist, ihre eigenen Erhebungen von Artdaten verfahrensunabhängig erheblich auszuweiten, ist Folge der Gesetzesänderungen und sollte bei den Kosten für die Gemeinden ergänzt werden. Die im Flächennutzungsplan darzustellenden Regeln für Minderungsmaßnahmen und die im Rahmen von Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vorgesehene Überprüfung der Umweltauswirkungen stellen auf vorhandene Daten ab. Ein Rückgriff auf vorhandene Daten setzt aber Datenerhebungen unabhängig von konkreten Verfahren sowie die Ergänzung und Aktualisierung der Daten voraus. Darüber hinaus wird der Aufwand für die erforderlichen zusätzlichen Prüfungen bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten mit lediglich fünf Stunden als nicht auskömmlich angesehen. Durch die Beschleunigungsgesetzgebung ist zudem ein erhöhtes Antragsaufkommen zu erwarten, das mit dem derzeit in den Behörden zur Verfügung stehenden Personal nicht zu bewältigen sein wird, sodass die beabsichtigten Beschleunigungseffekte ins Leere laufen könnten.

Wi 91. Zum Gesetzentwurf allgemein

In  
Wo

- a) Der Bundesrat stellt mit großem Bedauern fest, dass sich mit dem Gesetzentwurf die bisherige Rechtslage für Windenergiegebiete gemäß § 6 WindBG in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu Lasten des Ausbaus der Windenergie erheblich verändert. Das betrifft insbesondere das mit diesen Windenergiegebieten bezweckte Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential. Zur bisherigen Rechtslage war durch praxisorientierte und -bewährte Vollzugsempfehlungen von Bund und Ländern klargestellt, dass sich aus § 6 WindBG keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfungen in der Regional- und Bauleitplanung ergeben und die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorgelagert werden kann. Diese ganz er-

heblichen Verfahrensbeschleunigungen und -erleichterungen erfahren durch die beabsichtigte neue Rechtslage für die Beschleunigungsgebiete der Windenergie an Land gravierende Einschränkungen. Für die Bauleitplanung sind in § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB und für die Regionalplanung in § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ROG umfassendere Prüfungen in den Umweltberichten (zum Beispiel von europarechtlich geschützten Arten) als möglicher Ausschlussgrund vorgeschaltet.

- b) Der Bundesrat begrüßt daher ausdrücklich für Zulassungsverfahren die in § 6b Absatz 9 WindBG vorgesehene Vorrangklausel zugunsten der Erleichterungen nach bisheriger Rechtslage in § 6 WindBG. Diese ist allerdings bis 30. Juni 2025 begrenzt.
- c) Der Bundesrat fordert, dass in dem zu verabschiedenden Gesetz – auch wenn sich gewisse Verschärfungen zwangsläufig aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 ergeben – von bürokratischen Hemmnissen abgesehen wird und dieses nicht über das im EU-Recht vorgesehene Mindestmaß an Regulierung hinausgeht. Das gilt insbesondere mit Blick auf die fehlende Eingrenzung der zur Ermittlung von Ausschlussgebieten gemäß § 249a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB heranzuziehenden „vorhandenen Daten“. Hierzu befinden sich in der Gesetzesbegründung dagegen äußerst detaillierte, teils praxisfremde und teils widersprüchliche Vorgaben. Damit besteht die Gefahr, dass viele Gemeinden und Städte, aber auch Planungsbüros und Anlagenbetreiber mit den neuen gesetzlichen Anforderungen an die Datenerhebung überfordert werden.

## Wi 92. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass Energiespeicheranlagen in Kombination mit Wind- oder Solarenergieanlagen von Beschleunigungsgebieten mitumfasst sind und von den vorgeschlagenen Erleichterungen profitieren sollen. Energiespeicheranlagen nehmen in Zukunft eine bedeutsame Rolle in einem von erneuerbaren Energien dominierten Stromsystem ein. Sie sind einer der Schlüssel für ein kosteneffizientes, versorgungssicheres und nachhaltiges Energiesystem.



- b) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Kriterium der dienenden Funktion von Energiespeicheranlagen vor allem dahingehend zu verstehen ist, dass diese die Windenergieanlage an Land oder die Solarenergieanlage bei der Markt- und Netzintegration des erzeugten Stroms unterstützen.
- c) Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Regelung im Baugesetzbuch zur Privilegierung von Energiespeicheranlagen im Außenbereich zu prüfen (§ 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB). Der derzeitige Interpretationsspielraum der Regelung gibt nur wenig Investitions- und Planungssicherheit. Deshalb bedarf es insbesondere mit Blick auf das in § 11c EnWG normierte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie einer eindeutigeren Regelung unter Berücksichtigung der Netz- und Systemdienlichkeit von Energiespeicheranlagen, durch welche eine Privilegierung der Anlagen im Außenbereich erfolgen kann. Nur so kann eine Gleichstellung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Energiespeicheranlagen im Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

AV 93. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die von der Bunderegierung angestrebten Beschleunigungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten können.
- b) Der Bundesrat weist jedoch vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen darauf hin, dem Sektor der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung einzuräumen, da sich die Flächenkonkurrenzen durch Maßnahmen in diesem Sektor weiter verschärfen können.
- c) Der Bundesrat gibt zu beachten, dass es strukturell steuernder Anpassungsprozesse bedarf, um eine Entwicklung der ländlichen Räume nachhaltig zu gewährleisten und einem weiteren Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegen zu wirken sowie gleichermaßen Energieerzeugung, Infrastrukturprojekte, Wirtschaftsentwicklung, Klima- und Naturschutz zu gewährleisten.

- d) Der Bundesrat betont in dem Zusammenhang die Relevanz integrierter und nachhaltiger Landnutzungs- und Raumordnungskonzepte, um die unterschiedlichen Ziele gleichermaßen und gleichzeitig anzusteuern.
- e) Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass im Anschluss an eine Bewirtschaftungsperiode mit erneuerbaren Energien der rechtliche Flächenstatus in Hinblick auf Folgenutzungen bislang ungeklärt ist.
- f) Der Bundesrat gibt ferner zu Bedenken, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und Bodendegradationen, sowohl kurz- als auch langfristig irreversible Einschränkungen der Nutzungsfunktionen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Umweltressource Boden nicht ausgeschlossen werden können.

Begründung:

Durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien auf Landflächen wird sich die Flächenkonkurrenz und Bodenmarktpreissituation weiter verschärfen. Es bedarf strukturell steuernder Anpassungsprozesse um eine nachhaltige Regionalentwicklung zu ermöglichen und die Flächenverfügbarkeit für die Land- und Forstwirtschaft weiterhin zu gewährleisten. Die Wahrung der Ernährungs- und Versorgungssicherheit auch auf regionaler Ebene sollte oberste Prämisse haben. Eine ungesteuerte Ausweitung von Freiland-PV-Flächen muss vermieden werden, da es zu verzögerten, nicht absehbaren Wechselwirkungen auch in Hinblick auf die Biodiversität kommen kann (Vergleich zum Biogasanlagen-Bauboom und Maismonokulturen). Nach einer Bewirtschaftungsperiode mit erneuerbaren Energien sollten die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Aus gesellschaftlicher Sicht mögen zudem das Landschaftsbild prägende Aspekte beim Ausbau von erneuerbaren Energien mitbedacht werden.